

19.

Öffentliche
Sitzung
des
Gemeinderates

der
Stadtgemeinde Freistadt
Oberösterreich

Funktionsperiode 2009-2015

Zeit: Montag, 16. Dezember 2013

Ort: Salzhof, Vergeinersaal, Salzgasse 15

Beginn: 19.³⁰ Uhr

Ende: 02.¹⁵ Uhr (17.12.2013)

VORSITZ: Bürgermeister Mag. Christian Jachs

ANWESEND:

ÖVP-Fraktion:

KREISCHER Adelheid
KASTLER Franz
POISSL Clemens
KAFKA Maria
HENNERBICHLER Christian MMag.
EDER Ulrich
MIESENBERGER Martina
WEINZINGER Dietmar Ing.
HAUNSCHMIED Klaus
VATER Gerhard
SIMON Gerd DI
KADA Isabella
CHRISTOF Alexander Karl
LACKNER-STRAUSS Gabriele LAbg.

FPÖ-Fraktion:

KINZ Gerald
MAYR Friedrich

SPÖ-Fraktion:

HAUNSCHMID Johann
GRATZL Christian
ANGER Eduard
WEGLEHNER Thomas Kurt
AFFENZELLER Wolfgang Dipl.Tierarzt
PÜHRINGER Helmut
ATTENEDER Reinhard
POINTNER Angelika

GUT-Fraktion:

STÖGLEHNER Oskar
ELMECKER Klaus DI

BZÖ-Fraktion:

EICHELBERG Harald
WIDMANN Rainer HR Mag Abg.z.NR

ENTSCHULDIGT FERNGEBLIEBEN:

GUT-Fraktion:

SCHAUMBERGER Herbert

SPÖ-Fraktion:

HÖLLER Leo
KAPELLER Josef

ÖVP-Fraktion:

HUEMER Bernhard
KOLLER Reinhard HR DI Dr.
PARUTA-TEUFER Elisabeth Mag.
DI (FH) HEUMADER Christoph
HUTTERER Heidelinde

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

GUT-Fraktion:

BALOGH Christine

SPÖ-Fraktion:

STEININGER Winfried
RIEGLER Margit

ÖVP-Fraktion:

PAMMER Leopoldine
WÜRZL Harald
SCHUH Andreas
POLZER Michael
HORNER Thomas

BEFREIT: --

UNENTSCULDIGT FERNGEBLIEBEN:

STADTAMTSLEITER: KARL WAGNER

SCHRIFTFÜHRER: BRIGITTE HEINZL

Unterlagen zu den Tagesordnungspunkten 436, 439, 442, 443, 444, 445, 448, 452, 454, 455, 457, 459, 462, 464, Allfälliges (Wasserversorgung im Raum Walchshof; endgültiges Ergebnis mit den Wassergenossenschaften Walchshof, Walchshof-Manzenreith und ASFINAG) standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern zur Vorbereitung der Sitzung per Intranet zu Verfügung.

Publikumsbedingt zieht Bgm Jachs einige Tagesordnungspunkte, wie ua. auch von GR Widmann vorgeschlagen, vor. Das Protokoll orientiert sich an der tatsächlichen Reihenfolge der behandelten Tagesordnungspunkte.

Kernecker Rupert meldet sich aus den Publikumsrängen und verabschiedet sich, nachdem er mit 9.12.2013 aufs Mandat als Mitglied und Ersatzmitglied im Gemeinderat verzichtet hat. Er bedankt sich sowohl beim Gemeinderat als auch bei der Verwaltung für die gute Zusammenarbeit und wünscht viel Erfolg für die Zukunft

Bgm Jachs:

- Bekanntgabe des Fraktionsvorsitz-Wechsels in der BZÖ-Fraktion per 1.1.2014:
Obmann: Mag. Rainer Widmann
Obmann-Stv.: Harald Eichelberg
- Bekanntgabe neuer Obmann-Stv. der GUT-Fraktion: Herbert Schaumberger (anstelle von Mag. Martin Borovansky)

- Mandatsverzichte:
SPÖ-Fraktion: Rupert Kernecker (Mandat Nr. 3) per 9.12.2013 und
GUT-Fraktion: Mag. Martin Borovansky (Mandat Nr. 3) per 13.12.2013
Berufungen auf frei gewordene Mandate:
Nr. 3 der SPÖ-Fraktion: Höller Leo mit 9.12.2013 und
Nr. 3 der GUT-Fraktion: Schaumberger Herbert mit 16.12.2013

Änderungen der Tagesordnung:

- Dringlichkeitsantrag von Bgm. Jachs: Förderverträge mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für:
 - a) Rückbau Wehranlage und Mühlbach Köpplmühle
 - b) Wasserversorgung BA 14 Bereich Kerneckergründe, Am Sonnenhang, Rosenbergerstraße
- Absetzen des folgenden TOPs:
V.3. „Hofzufahrt Trölsberg 1; Verlegung und Widmung als öffentliches Gut“

Aus dem Ausschuss I (Finanz- und Budgetangelegenheiten)
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Voranschlag für das Finanzjahr 2014

434

Bgm. Jachs berichtet anhand einer Präsentation per Beamer. Aus der Präsentation auszugsweise zusammengefasst:

- Schule/Kindergarten: Sanierung Mittelschule, Kindergarten Sonnenhaus, Lift Kindergarten Dechanthof, PV macht Schule
- Sport/Jugend: Schützengesellschaft und Stocksützen, neues Skatergerät, Förderung Semesterticket, Klettern Feldaistbrücke
- Kultur: 25 Jahre Fall des Eisernen Vorhangs, KULT – das Mühlfestival, Bürgergardemusikheim, Musikinstrumentenankauf LMS
- Salzhof/Fassadenaktion: Neugestaltung Eingangszone bzw. Hauptplatz, Austausch Solaranlage, Induktionsanlage
- Gesundheit: Krankenanstaltenbeitrag, Gesunde Gemeinde, Beitrag Notarzteinsetzungsfahrzeug
- Freiwillige Feuerwehr: laufender Betrieb, Ankauf neues KLF-A
- Veranstaltungen: Festival Fantastika, Eröffnung Scheiblingturm, Steirer-Fest
- Soziales/Integration: Eröffnung „Wohn-oase“ - altes Krankenhaus, neue Fahrzeuge Essen auf Rädern
- Beleuchtung/Infrastruktur: neue Straßenbeleuchtung, Rückbau Wehrbach Köpplmühle
- Sauna-Neubau
- Wasser- und Kanalbau: Kammerstraße, Reischekstraße, Harruckerstraße, Ringschluss Wasserleitung im Süden, Sanierung Quellen Rauchenödt

- Preisanpassung Wasserbezugs- und Abwasserentsorgungsgebühr, Abfallgebühr
- Abfallgebühren und Essen auf Rädern: Kostendeckung
- Straßenbau: Kammerstraße, Harruckerstraße, Eichenstraße, Fichtenstraße, Teile Etrichstraße und Schrödingerstraße, Am Sonnenhang, Verbindung Hessenstraße-Neuhofstraße, Hessenstraße
- Bauhof: ICB-Ersatzlösung, Baustellenwagen
- Weiterführung Agenda 21
- Einsparung bei Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben

20:07 Uhr: Sitzungsunterbrechung für 10 Minuten (auf Antrag von StR Gratzl)

GR Steininger:

Plus bei den Ertragsanteilen von etwa € 113.000,-- eine unsichere Angelegenheit; unverständlich daher die eine oder andere Großzügigkeit auf der Ausgabenseite wie z.B. € 25.000,-- für die 25-Jahr-Erinnerung an den Fall des Eisernen Vorhangs mit Videowall und Künstlerengagement Timna Brauer, die € 5.000,-- für ein „Steirer-Fest“ oder die € 20.000,-- für den Bummelzug; unverständlich auch im Vergleich zu anderen, vielleicht dringenderen Projekten, wo aber gespart wird; zudem ist die Gemeinde mit vielen Tarifierhöhungen einer der größten Preistreiber;

GR Widmann:

findet den Voranschlag z.B. in den Bereichen Schule, Sport und Kultur positiv. Andererseits kritisiert er aber auch – so z.B. die Gebührenerhöhungen, die Ausgaben von € 800.000,-- für die Sauna, die Ausgaben für die Gemeindezeitung als teure „Spielwiese“ für den Bürgermeister, dann die Verfügungsmittel, ferner den Restart des Agenda 21-Prozesses als fragwürdiges Unternehmen ausgerechnet 1 ½ Jahre vor der nächsten Kommunalwahl, die ungebührlich zu Lasten der Stadtgemeinde gehende Organisationsstruktur des ASZs. Vor all diesen Hintergründen wird der Unmut der „Skater-Eltern“ umso verständlicher, weshalb er folgenden

Antrag stellt:

Bereitstellen von zusätzlich € 20.000,-- für Ausstattungen am Skaterplatz

GR Anger:

aus seiner Sicht keine Zustimmung; Nichtvereinbarkeiten mit den Prinzipien von Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit z.B. Festivitäten zur 25-Jahr-Erinnerung des Fall des Eisernen Vorhangs; Gesamtbudget der Öffentlichkeitsarbeit; teure Planungsaufträge für das Klettervorhaben S10-Brücke, wo Vereine das gratis machen könnten.

Mangelnde Transparenz über manche Geschäfte der gemeindeeigenen FK GmbH z.B. Veranstaltungen und Personalstellungen für andere Organisationen.

StR Stöglehner:

signalisiert Zustimmung zum Budget als Arbeitsrahmen, da in verschiedenen Bereichen Nachhaltigkeit zu erkennen ist und warnt aber davor, Projekte gegeneinander aufzurechnen. Präliminierte Gebühren nicht ungebührlich, positiv auch die geringeren Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben. Wie immer aus Sicht von GUT der Antrag auf getrennte Abstimmung in der Position „Jänner-Rallye“.

StR Gratzl:

sieht durchwegs positive Ansätze im Budget, wie z.B. die Wohnoase. Ausschuss III bereit, Sparpotentiale am Abfallsektor auszuarbeiten. Bevölkerung ganz allgemein vielen Teuerungen ausgesetzt, daher das Ersuchen, die Kostenerhöhungen bei Essen auf Rädern nicht 1:1 auf die Konsumenten umzulegen.

Vbgm. Affenzeller:

hält auch nichts davon, Projekte gegeneinander auszuspielen, jedoch ist Diskussion über die Verwendung der Gelder sehr wohl legitim – jeder kann sich selbst ein Urteil hinsichtlich Korrektheit oder Notwendigkeit bilden - zu erkennen am Vergleich von Skaterplatz und Höhenflug.

Bedankt sich bei GR Widmann für die Einbringung seines Antrages bezüglich des Skaterplatzes, denn ohne definitiven Beschluss über zusätzliche Gelder - als den veranschlagten € 8.500,-- - wird vom Gemeindehaushalt dafür nichts übrig bleiben.

Unterstützt den Vorschlag von StR Gratzl hinsichtlich der Überlegungen für Einsparungsmöglichkeiten im Müllbereich für nächstes Jahr.

ad Versicherungen: nach günstigeren Konditionen suchen, vielleicht ließe sich da sparen. Die Entscheidung, das Projekt „Straßenbeleuchtung“ vom Gemeinderat an den Stadtrat zu übertragen ist für ihn nicht akzeptabel. Er signalisierte keine Zustimmung zum Budget.

Vbgm. Kastler:

Ein ausgeglichenes Budget ist keine Selbstverständlichkeit.

Kritisiert die Arbeitshaltung der Fraktionen im Rahmen der Budgeterstellung – fraktionsübergreifende Vorbesprechungen und Vorberatung im Ausschuss I könnten wir uns sparen, denn bis zur Gemeinderatssitzung erfährt man vorher keine Statements von den Fraktionen. Heute präsentieren die Fraktionen ihre Meinungen in Erwartung, dass das Budget nochmal umgeschrieben wird.

ad Steirer-Fest/GR Steininger: ein Akzent in der Altstadtbelebung – ohne öffentliche Beteiligung wird diese nicht funktionieren

ad Sauna/GR Widmann: es sind nicht € 800.000,-- zu zahlen, da von der Brandversicherung mehr als € 600.000,-- kommen;

ad Straßenbeleuchtung/Vbgm. Affenzeller: das System der Übertragung vom Gemeinderat an den Stadtrat hat bereits beim Projekt „Umbau Hauptplatz“ gut funktioniert – schnelle, effiziente Entscheidungen im Stadtrat und darauffolgend Berichte im Gemeinderat;
ad Klettern auf Feldaistbrücke/GR Anger: € 5.000,-- sind im Budget bloß mal reserviert – völlig offen, an wen der Auftrag vergeben wird;

Positiv anzumerken ist, dass neben den zahlreichen Kanal- und Wasserbauten auch noch einiges für den Straßenbau übrig ist und die Quellsanierung Rauchenödt im Jahr 2014 abgeschlossen werden kann.

Bgm. Jachs:

bedankt sich bei StR Gratzl, als Ausschuss III Vorsitzender für die Bereitschaft, im Müllbereich nach Einsparungsmöglichkeiten zu suchen.

Damit es zu keinen Überraschungen kommt, wird bei den Einnahmen vorsichtig budgetiert und bei den Ausgaben mit dem zu Erwartenden gerechnet. Bei den Ertragsanteilen haben wir uns an die Vorgaben des Voranschlagelasses gehalten. Es steht ein umfangreiches,

vielfältiges und ausgewogenes Budget. Keiner kommt zu kurz und keinem wird zu viel gegeben. Bei den Verfügungsmitteln und in der Öffentlichkeitsarbeit wurden die Budgetmittel zurückgenommen.

Fall des Eisernen Vorhangs war historisches Ereignis für unsere Region, seither geht's in der Völkerverbindung und für unsere Region wirtschaftlich steil aufwärts – Grund genug und mehr als eine moralische Verpflichtung, nach 25 Jahren sich bewusst daran zu erinnern.

Mit dem Projekt Höhenflug gelang es endlich, den Scheiblingturm für die Allgemeinheit zu öffnen – wäre sonst nicht möglich gewesen. Höhenflug besteht nicht nur aus der Flying-Fox, sondern aus vielen anderen Elementen, die auch ohne dafür bezahlen zu müssen frequentiert werden können.

Abstimmung über Antrag von GR Widmann:

(Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 14 (SPÖ-, BZÖ-, FPÖ-Fraktion)

Antrag abgelehnt.

Anträge des Ausschusses I:

Voranschlag für das Finanzjahr 2014:

A) a) Ordentlicher Haushalt (ohne Pos. „Jänner-Rallye“):

Einnahmen = Ausgaben: € 16.603.900,--

Zuführungen an den AOH: € 434.200,--

Maastricht-Ergebnis: € 341.400,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 25 (ÖVP-, GUT-, FPÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

b) Ordentlicher Haushalt, Kapitel „Jänner-Rallye“:

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 22 (ÖVP- und FPÖ-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

B) Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen: € 4.257.800,--

Ausgaben: € 5.711.300,--

Fehlbetrag: € 1.453.500,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 25 (ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen.

C) Darlehensaufnahmen:

€ 270.000,-- Neubau Sauna

€ 225.000,-- Sanierung Quellen Rauchen-
ödt

€ 250.100,-- Wasserbau

€ 425.600,-- Kanalbau

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 34 (ÖVP-, GUT-, FPÖ-Fraktion, Vbgm. Affenzeller, STR Atteneder, GRe Weglehner, Pühringer, Pointner, Steininger, Riegler, Anger, Haunschmid Johann)

Antrag mehrheitlich angenommen.

D) Kassenkreditrahmen: Festsetzen der Höhe von € 3,5 Mio.

Festsetzen des Bauhofstundensatzes auf € 30,60.

Dienstpostenplan – siehe Protokollpunkt Nr. 441 (Aus dem Stadtrat)

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

E) Förderungen:

- Aktion Tagesmütter – Zwergenhaus: € 600,-- monatlich

- Freistädter Kommunalbetriebe GmbH: € 202.500,--

- Jugendzentrum Freistadt: € 15.000,--

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Mittelfristiger Finanzplan 2014 – 2017

435

Bgm. Jachs:

Verliest die nachstehend angeführten Budgetspitzen und erläutert die Vorhaben:

Antrag des Ausschusses I:

Der mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2014-2017 möge wie folgt festgelegt werden:

Freie Budgetspitzen:

2014: € 396.600,--

2015: € 381.900,--

2016: € 280.200,--

2017: € 194.900,--

Geplante Maßnahmen:

Vorhaben 2105-2017:

- Sanierung Mittelschule Freistadt

- Freiwillige Feuerwehr Freistadt – neues Fahrzeug

- Kindergarten Dechanthof Lifteinbau

- Wasserprojekt / Abwasserprojekt

- waldverbessernde Maßnahmen S 10

- Straßenbau

- Westtangente Anbindung B 38

- Lichtkonzept

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen; Wasserbezug, Abwasser-, Abfallbeseitigung - Tarife für 2014

436

Bgm. Jachs:

ad Wasserbezug und Abwasserbeseitigung:

Tarife 2013/2014 im Vergleich:

- Wasserbezugsgebühr 2014 € 1,77 (inkl. 10 % UST); Tarif 2013: € 1,74

- Kanalbenützungsg Gebühr 2014 € 4,04 (inkl.

10 % UST); Tarif 2013: € 3,96

Erhöhung der Interessentenbeiträge um 2 %.

Antrag des Ausschusses I:A) Wassergebührenordnung:VERORDNUNG

mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28, und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeinnützige, öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadtgemeinde Freistadt (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bauberechtigte sind Grundeigentümern gleichzusetzen.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebühr beträgt:
 - a) für Grundstücke (bebaut oder unbebaut) für jeden Quadratmeter € 0,87
 - b) für Gebäude je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Absatz 2 € 11,50, mindestens aber € 2.053,70
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse (inkl. Dachgeschoss) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen.

- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen

unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume sowie Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benutzbar ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Für Schwimmbäder, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen, gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (4) Als Wasserleitungs-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.

- (5) Ist auf einem Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist die bebaute Fläche auf volle Quadratmeter nach oben gerundet in die Berechnung nach Abs.1 lit. a nicht einzubeziehen. Bei landwirtschaftlichen Gebäuden ist das Grundstück, auf dem das Gebäude errichtet ist, nicht als Grundstück im Sinne des Abs.1 lit. a anzusehen.
- (6) Sonstige Grundstücke eines Gebäudeschuldners, die unmittelbar an das angeschlossene Grundstück angrenzen und über keinen eigenen Wasserleitungsanschluss verfügen, sind in die Berechnung nach Abs. 1 lit. a einzubeziehen. Ausgenommen hiervon sind Grundstücke mit der grundbücherlichen Benützungsbearbeitung „landwirtschaftlich genutzte Grundflächen“.

§ 3

Wasserleitungsanschluss-Ergänzungsgebühr

- (1) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Wasserleitungs-Anschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- (a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Wasserleitungs-Anschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Wasserleitungs-Anschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit bereits eine Wasserleitungs-Anschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entrichtet wurde.
- (b) Bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die

Wasserleitungs-Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß § 2 Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- (c) Bei Vergrößerung eines Grundstückes.
 (d) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungs-Anschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben für den Wasserbezug eine jährliche Wassergebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 1,771 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt, ausfällt oder aus einem bestimmten Grund nicht eingebaut werden konnte, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der letzten drei vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.

§ 5

Wasserzählergebühr

Für die Bereitstellung sowie die laufende Wartung und Instandhaltung der Wasserzähler ist eine Wasserzählergebühr zu entrichten. Diese beträgt je Vierteljahr für Wasserzähler mit einer Durchflussstärke pro Stunde

bis 7 m³: € 4,80
 von 7 bis 20 m³: € 9,55
 von 20 bis 30 m³: € 19,40
 von 30 bis 50 m³: € 23,15
 bei Verbundzählern mit Nenngröße bis 50 mm: € 95,90
 von 50 bis 80 mm: € 119,90
 über 80 mm: € 174,45

§ 6

Entstehen des Abgabeananspruches und Fälligkeit

- (1) Die Wasserleitungs-Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungs-Anschlussergänzungsgebühr entsteht mit Vollendung der Bauarbeiten (§ 3, Abs. (1), lit. a und b) bzw. mit der Eintragung im Grundbuch (§ 3, Abs. (1), lit. c). Als Vollendung der Bauarbeiten im Sinne gilt bereits der Zeitpunkt, an dem die in diesem Zusammenhang geschaffenen Räume ganz oder teilweise in Benützung genommen werden oder Innenleitungen benutzbar fertig gestellt sind.
- (3) Die Wasserbezugsgebühr und Wasserzählergebühr ist vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
- (4) Die Wasserbezugsgebühr ist in gleich bleibenden, vierteljährlichen Raten gemäß Abs.3 fällig. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des

Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.

§ 7

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 8

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 9

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 10

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2014.

B) Kanalgebührenordnung:

VERORDNUNG

mit der eine Kanalgebührenordnung für die Stadtgemeinde Freistadt erlassen wird.

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl.Nr. 28 und des § 15 Abs.3, Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Stadtgemeinde Freistadt wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der

angeschlossenen Grundstücke, im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke € 25,01 pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber € 3.426,50.
- (2) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße (inkl. Dachgeschoß) jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen.
- (3) Nebengebäude, die zumindest auf zwei Seiten offen sind und keinen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Ausgebaute Dachräume und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.

An Objekte angebaute oder freistehende Garagen sind nur mit 50 % ihrer Nutzfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Kellerbars, Saunen, Heizräume, Waschküchen und Hobbyräume zählen zur Bemessungsgrundlage.

Für alle rein gewerblichen Zwecken dienenden Flächen gilt ein 50 %iger Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Rein gewerblich genutzte Lagerflächen werden mit einem Abschlag von 80 %

von der Bemessungsgrundlage

berücksichtigt. Als solche gelten jene, auf welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind.

Schwimmbäder sind, sofern sie einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen, mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Die errechnete Bemessungsgrundlage ist auf volle Quadratmeter abzurunden.

- (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in den gemeindeeigenen öffentlichen Kanal ein Zuschlag von 30 v. H. der Kanalanschlussgebühr für den ersten Anschluss zu entrichten.
- (5) Als Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
- (6) Bei nachträglichen Abänderungen des angeschlossenen Grundstückes ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde;
 - b) bei Änderungen eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-,

Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Widmungszweckes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalbenützungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke haben eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Es wird eine verbrauchsabhängige Gebühr eingehoben. Diese beträgt für die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke € 4,037 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers.
- (3) Für die Ermittlung des Wasserverbrauches ist die Angabe des jeweiligen Wasserzählers maßgebend.
- (4) Wenn ein Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserbrauch der vorangegangenen drei Kalenderjahre und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Ist keine Wasserzählereinrichtung vorhanden, wird von der Gemeinde ein Wasserverbrauch von 30 m³ verbrauchtem Wasser pro Person und Jahr angenommen.
- (5) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück Trink- bzw. Nutzwasser ausschließlich aus einer privaten

Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist eine Mindestbenützungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in Höhe von 30 m³ verbrauchten Wassers zu entrichten. Auf Antrag des Grundstückseigentümers kann von der Stadtgemeinde Freistadt auf ihre Kosten auch ein Wasserzähler an der privaten Wasserversorgungsanlage installiert werden. In diesem Fall ist die Kanalbenützungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch entsprechend der Angabe dieses Wasserzählers zu entrichten.

- (6) Bezieht ein Grundstückseigentümer für sein Grundstück zusätzlich zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage Nutzwasser aus einer privaten Wasserversorgungsanlage und wird dieses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage auch nur zum Teil abgeleitet, so ist dafür zusätzlich zur Wasserbezugsgebühr aus dem öffentlichen Leitungsnetz eine Mindestbenützungsgebühr in Form einer Jahrespauschale für jede auf dem Grundstück gemeldete Person in der Höhe von 8 m³ verbrauchtem Wasser zu entrichten. Der Grundeigentümer ist verpflichtet, auf die Brauchwasseranlage einen Wasserzähler installieren zu lassen (Kosten dafür trägt die Stadtgemeinde Freistadt). Von dieser Verpflichtung kann nur dann abgesehen werden, wenn es technisch absolut unmöglich ist, einen Wasserzähler einzubauen. Für diesen Fall errechnet sich die Kanalbenützungsgebühr aus der Summe der verbrauchten Wassermenge aus der öffentlichen Wasserleitung und Nutzwasserleitung entsprechend der Angaben der eingebauten Wasserzähler. Eine Wasserzählergebühr ist in diesem Fall für den Nutzwasserzähler nicht zu entrichten.
- (7) Die Ermittlung der Personenanzahl, der auf einem Grundstück gemeldeten

Personen erfolgt zum Stichtag 1. Juli des der Abrechnung vorangehenden Kalenderjahres. In weiterer Folge kann eine Änderung der Personenanzahl nur dann bei der nächsten Vorschreibung berücksichtigt werden, wenn die Änderung der Stadtgemeinde Freistadt spätestens einen Monat vor der Fälligkeit der vierteljährlichen Jahresvorschreibung § 4 Abs. 4 gemeldet wird.

§ 4

Entstehen des Abgabensanspruches und Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzende Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs.5) entsteht mit dem Zeitpunkt, in dem das geschaffene Bauwerk zumindest teilweise in Benützung genommen wird.
- (3) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Ablesung der Wasserzähler. Bei einem Neueinbau des Wasserzählers ist sie vorerst nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe oder Verwendung zu berechnen.
- (4) Die Mindestkanalbenützungsgebühr ist ebenfalls vierteljährlich und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15.

November eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 5

Umsatzsteuer

In den Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

§ 6

Privatrechtliche Vereinbarungen

Durch diese Gebührenordnung wird der Abschluss privatrechtlicher Vereinbarungen nicht ausgeschlossen.

§ 7

Indexbindung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren werden vom Gemeinderat jährlich entsprechend des Verbraucherpreisindex erhöht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2014.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 28 (ÖVP-, FPÖ, GUT-Fraktion und Vbgm. Affenzeller, GR Weglehner, und GR Hauschmied)

Antrag mehrheitlich angenommen.

ad Abfallgebührenordnung:

Erhöhung der Abfallgrundgebühr pro Jahr:

- a) bei den Betrieben um linear 9 %
- b) bei den Haushalten um 7 % beim 1-Personenhaushalt von € 79,40 auf € 84,96, beim 2-Personenhaushalt von € 127,00 auf € 135,93,

beim 3-Personenhaushalt von € 131,00 auf € 144,42, beim 4-Personenhaushalt von € 135,00 auf € 152,92 und beim 5-Personenhaushalt oder darüberhinaus von € 138,90 auf € 161,42.

Antrag des Ausschusses I:VERORDNUNG

mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. I 103/2007 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1
Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren
(inkl. 10 % Umsatzsteuer)

- (1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten.
Diese beträgt:
- a) für einen 1-Personen-Haushalt:
€ 84,96
 - b) für einen 2-Personen-Haushalt:
€ 135,93
 - c) für einen 3-Personen-Haushalt:
€144,42
 - d) für einen 4-Personen-Haushalt:
€ 152,92
 - e) für einen Haushalt mit 5 oder mehr Personen: € 161,42

- (2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche		Jahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
2.2.1	Ärzte	37,17	Beschäftigte
2.2.2	Beherbergungsbetriebe	4,47	Gästebett
2.2.3	Bildungseinrichtungen	32,70	Beschäftigte
2.2.4	Büros	32,70	Beschäftigte
2.2.5	Persönliche Dienstleistungen	32,70	Beschäftigte
2.2.6	Handelsbetriebe	32,70	Beschäftigte
2.2.7	Gastgewerbe	89,16	Beschäftigte
2.2.8	Handwerk / Produktion	22,35	Beschäftigte
2.2.9	KFZ- Werkstätten	32,70	Beschäftigte
2.2.10	SB- Handel (Einkaufsmärkte)	163,50	Beschäftigte
2.2.11	Tankstellen	89,16	Beschäftigte
2.2.12	Transportgewerbe	32,70	Beschäftigte
2.2.13	Wohnheime mit öffentlichen Träger	52,00	Bett
2.2.14	Kläranlage	0,15	Einwohnergleichwert
2.2.15	Friedhöfe	0,60	Grab

Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten...) wird einmal jährlich durch das Stadtamt Freistadt erhoben.

Für die Feststellung dieser Einheitenanzahl ist die durchschnittliche Jahresanzahl heranzuziehen. Im Zweifelsfall kann der Durchschnitt aus den jeweiligen Ständen

per 1. Jänner bzw. 1. Juli errechnet werden.

Der Einwohnergleichwert (EWG) entspricht der Menge an biologisch abbaubaren Substanzen, die ein Mensch pro Tag an das Abwasser abgibt.

Spezielle Bestimmungen bei Beschäftigten:

Beschäftigte im Sinne dieser Verordnung sind sowohl selbstständig als auch unselbstständig Erwerbstätige. Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung gemäß Arbeitszeitgesetz BGBl.Nr. 461/1969 i.d.g.F. bezogen. Für die örtliche Zuordnung der jeweiligen Personen gelten die Bestimmungen des Kommunalsteuergesetzes 1993 BGBl. Nr. 819/1993 i.d.g.F. sinngemäß.

- (3) Für die Abholung der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumensabhängige Gebühr zu entrichten.
Für Abfalltonnen und Container ist diese durch den Kauf von Banderolen, für Säcke durch deren Kauf zu entrichten.

Die Höhe dieser Gebühr beträgt:

- a) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt: € 6,20
mit 10 Liter Inhalt: € 7,50
mit 120 Liter Inhalt: € 8,10
mit 240 Liter Inhalt: € 16,00

- b) je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt: € 51,40
mit 1.100 Liter Inhalt: € 73,70

- c) je Abfallsack mit 60 Liter Inhalt: € 4,10

- (4) Für die Abholung von Grünabfällen je Grünschnittsack mit 60 Liter Inhalt € 1,30.
- (5) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ € 14,00 zu entrichten.
- (6) Für die Abholung von biogenen Abfällen mit Ausnahme von Grünabfällen wird keine Gebühr eingehoben. Diese Abholung wird aus den Grundgebühren gemäß § 2 Abs. 1 und 2 finanziert.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5

Fälligkeit

1. Die volumensabhängigen Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 (Banderolen, Abfallsäcke) sind beim Erwerb und für Sperrmüll (Abs. 5) bei der Abholung zur Zahlung fällig.
2. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 1 (Privathaushalte) ist vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
3. Die Jahresgrundgebühr nach § 2 Abs. 2 (Anstalten, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen) ist jährlich am 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

In den im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

§ 7

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2014.

Gleichzeitig tritt die bisherige Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 23 (ÖVP- und GUT-Fraktion)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Hebesätze für die Gemeindesteuer 2014

437

Bgm. Jachs:

Antrag des Ausschusses I:

Festsetzung der Hebesätze wie folgt:

- der Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- der Grundsteuer der Grundstücke (B) mit 500 v.H. des Steuermessbetrages
- des Entgeltes für die Benützung des öffentlichen Gutes und des darüber

befindlichen Luftraumes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2013

- des Grundnutzungsentgeltes in unveränderter Höhe wie im Jahr 2013

Die übrigen Abgaben wie Lustbarkeits-, Hunde- und Tourismusabgabe sowie die Parkgebühren werden laut den jeweiligen Gebührenordnungen eingehoben.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Kassenkredit 2014; Vergabe

438

Bgm. Jachs:

Die Ausschreibung erfolgte am 28.10.2013 über insgesamt € 3,5 Mio. Bindung an den 3-Monats-EURIBOR – Stand 11.12.2013 bei 0,267 %.

Angebotseröffnung am 27.11.2013 mit folgenden Anbietern:

Raiffeisenbank Aufschlag 0,75 %, PSK Aufschlag 0,28 % und Sparkasse 0,85 %.

Antrag des Ausschusses I:

Zustimmung zur Vergabe des Kassenkredites zur Gänze an den Bestbieter: Raiffeisenbank Region Freistadt.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Parkgebührenverordnung; Neufassung

439

Bgm. Jachs:

Antrag des Ausschusses I:

VERORDNUNG

betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Abstellen mehrspuriger Kraftfahrzeuge in Kurzparkzonen.

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt vom 18.10.1993,

zuletzt geändert am 24. Juni 2013, wird gemäß §§ 1, Abs. I, 3 Abs. I, 4 Abs. I und 6 Abs.2 des O.ö. Parkgebührengesetzes, LGBl.Nr. 28/1988, in der jeweils geltenden Fassung verordnet:

§ 1

Gebührenpflicht

1. Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig

gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960, BGB1.Nr. 159, i.d.g.F.), wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.

Die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen befinden sich innerhalb der durch die nachstehend angeführten Straßen und Plätze umgrenzten und auch in der Anlage A planlich dargestellten Bereiche einschließlich dieser Straßen selbst:

- 1) Auf dem östlichen, westlichen und nördlichen Teil des Hauptplatzes. Dabei handelt es sich um sechs Abstellflächen, die durch Bodenmarkierungen als Parkplätze gekennzeichnet sind.
- 2) Auf der rechten Seite der Böhmergasse in Richtung Norden, beginnend beim Haus Nr. 2, nach dem verordneten Halteverbot, bis zum nördlichen Eingang des Hauses Nr. 10. Die Böhmergasse wird als Einbahn in Richtung Norden geführt.
- 3) Auf dem Vorplatz, vor dem Haus Böhmergasse Nr. 11, für die dort bestehenden 3 Abstellplätze.
- 4) Auf der rechten Seite der Rathausgasse, in Richtung Westen, entlang des Hauses Nr. 1, beginnend bei der westlichen Seite des Einganges zum öffentl. WC bis zur Kreuzung mit der Waaggasse.
- 5) Auf der linken Seite der Waaggasse in Richtung Norden, beginnend bei der südlichen Ecke des Hauses Nr. 5, bis zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 29.
- 6) Auf der rechten Seite der Waaggasse in Richtung Norden, beginnend vor der Garageneinfahrt des Hauses Nr. 10 bis zum nördlichen Eck des Hauses Nr. 14.
- 7) Auf der linken Seite der Salzgasse in Richtung Norden, beginnend bei der südlichen Ecke des Hauses Nr. 1 bis zur nördlichen Ecke des Hauses Nr. 33. Die Salzgasse wird als Einbahn in Richtung Norden geführt.

- 8) Auf der rechten Seite der Schlossergasse in Richtung Westen, beginnend bei der östlichen Ecke des Hauses Nr. 2, bis zur westlichen Ecke des Hauses Nr. 4.
In die Schlossergasse ist das Einfahren von der Salzgasse kommend in Richtung Osten verboten.
 - 9) Auf der rechten Seite der Heiligengeistgasse in Richtung Osten, beginnend bei der westlichen Ecke des Hauses Nr. 5, bis zur östlichen Ecke des Hauses Nr. 5. Die Heiligengeistgasse wird als Einbahn in Richtung Osten geführt.
 - 10) Auf der rechten Seite der Pfarrgasse in Richtung Osten, beginnend beim Eingang des Hauses Nr. 17 bis zum Eingang des Hauses Nr. 11.
 - 11) Auf dem Vorplatz des Hauses Pfarrplatz Nr. 1, für die dort bestehenden drei Abstellflächen.
 - 12) Auf dem Vorplatz des Hauses Höllplatz Nr. 2, für die dortigen drei Abstellplätze.
 - 13) Auf der rechten Seite der Eisengasse in Richtung Süden, beginnend beim 2. Auslagenfenster des Hauses Nr. 12 bis ca. 1 Meter vor der südl. Hausgrenze des Hauses Nr. 16. Die Eisengasse wird von der Pfarrgasse weg, in Richtung Süden, als Einbahn geführt.
2. Als Abstellen im Sinne dieser Verordnung gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. I, Z.27 und 28 der StVO 1960 i.d.g.F.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

1. Die Höhe der Parkgebühr für 60 Minuten wird mit 50 Cent bzw. für 90 Minuten mit 1 Euro festgesetzt.
2. Die Höhe der Parkgebühr für Kundenparkscheine (Gültigkeit 1 Stunde) wird mit 25 Cent festgelegt.
3. Die Parkgebühr beträgt bei Verwendung von Automatenparkscheinen für eine

Stunde 50 Cent. Für über eine Stunde hinausgehende Zeiteinheiten ist die Parkgebühr im Rahmen der jeweils höchstzulässigen Parkdauer zu entrichten. Die Zeiteinheit und die Höhe der Parkgebühr ergeben sich wie folgt:

Tariftabelle für die Parkscheinautomaten:

Minuten	Euro
60	0,50
66	0,60
72	0,70
78	0,80
84	0,90
90	1,00

§ 3

Abgabenschuldner und Auskunftspflicht

1. Zur Entrichtung der Parkgebühr ist der Lenker des jeweiligen mehrspurigen Kraftfahrzeuges verpflichtet.
2. Der Zulassungsbesitzer und jeder, der einer dritten Person die Verwendung eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überlassen hat, ist verpflichtet, darüber auf Verlangen der Behörde Auskunft zu erteilen, sofern dieses Fahrzeug ohne Entrichtung der erforderlichen Parkgebühr gebührenpflichtig abgestellt war. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen und muß den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten.

§ 4

Abgabenbefreiungen

Die Parkgebühr ist nicht zu entrichten für:

1. Einsatzfahrzeuge und Fahrzeuge im öffentlichen Dienst gemäß §§ 26 und 26a StVO 1960;
2. Fahrzeuge des Straßendienstes und der Müllabfuhr gemäß § 27 StVO 1960;
3. Fahrzeuge, die von Ärzten bei einer Fahrt zur Leistung ärztlicher Hilfe gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
4. Fahrzeuge, die von Personen im diplomierten ambulanten Pflegedienst bei einer Fahrt zur Durchführung solcher Pflege gelenkt werden, sofern sie beim Abstellen mit einer Tafel gemäß § 24 Abs. 5a StVO 1960 gekennzeichnet sind;
5. Fahrzeuge, die von dauernd stark gehbehinderten Personen abgestellt werden oder in denen solche Personen gemäß § 29b Abs. 3 StVO 1960 befördert werden, wenn die Fahrzeuge mit dem Ausweis gemäß § 29b Abs. 1 oder 5 StVO 1960 gekennzeichnet sind;
6. Fahrzeuge, die für den Bund, eine andere Gebietskörperschaft oder einen Gemeindeverband zugelassen sind, ausgenommen Personenkraftwagen;
7. Fahrzeuge, die lediglich zum Zweck des Aus- und Einsteigens von Personen oder für die Dauer der Durchführung einer Ladetätigkeit halten;
8. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bewilligung gemäß § 45 Abs.2 oder 4 der StVO 1960 in einer Kurzparkzone, für welche diese Bewilligung gilt, abgestellt werden, wobei im Falle alle des § 45 Abs.2 StVO 1960 der entsprechende Bewilligungsbescheid, ansonsten das zur Kontrolle bestimmte Hilfsmittel hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein muss;
9. Fahrzeuge der Hauskrankenpflege, der mobilen Altenhilfe, der Heimhilfe von sozialmedizinischen Betreuungsringe und Fahrzeuge, die der Zustellung aus der Aktion Essen auf Rädern dienen. Eine Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
10. Fahrzeuge, die von Inhabern einer Bestätigung eines oberösterreichischen Sozialhilfeverbandes bzw. einer Stadt mit eigenem Statut als Sozialhilfeträger während der Dauer der Ausübung ihrer Tätigkeit abgestellt werden. Die Bestätigung muss hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar angebracht sein;
11. Dienstfahrzeuge der Stadtgemeinde Freistadt.

§ 5

Fälligkeit

Die Parkgebühr ist bei Beginn des Abstellens fällig.

§ 6

Art und Nachweis der Entrichtung der Parkgebühr

1. Die Parkgebühr gilt mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheines als entrichtet. Als Nachweis der Entrichtung dienen die Parkscheine nach Abs.3.
2. Das Höchstausmaß der zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall ergibt sich aus der insgesamt erlaubten Parkdauer. Es ist verboten, über die demnach erlaubte Parkdauer hinaus weitere Parkscheine anzubringen, ohne zwischenzeitlich mit dem Kraftfahrzeug weggefahren zu sein.
3. Der Parkschein ist entweder nach dem Muster der Anlage B oder C unverzüglich nach Beginn des Abstellens am mehrspurigen Kraftfahrzeug hinter der Windschutzscheibe und durch diese gut erkennbar anzubringen.
4. Die Entwertung des Parkscheines nach dem Muster der Anlage B hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginns der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde und Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen. Angefangene Viertelstunden können unberücksichtigt gelassen werden. Die Verwendung von Bleistiften ist unzulässig. Bei Verwenden von mehreren Parkscheinen im Rahmen der höchstzulässigen Parkdauer von eineinhalb Stunden sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten, zu bezeichnen.
5. Die Entrichtung und Entwertung des Parkscheines nach dem Muster der Anlage C hat durch den Einwurf von geeigneten Münzen in den Parkscheinautomaten zu erfolgen.
6. Bereits abgelaufene Parkscheine sind aus dem Sichtraum des Fahrzeuges zu

entfernen. Es ist verboten, verwechselbare Attrappen von Parkscheinen zu verwenden.

§ 7

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 O.ö. Parkgebührengesetztes, LGBl.Nr. 28/1988, in der jeweils geltenden Fassung eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 6 O.ö. Parkgebührengesetz, LGB1.Nr. 28/1988, mit einer Geldstrafe bis zu Euro 220,-- zu bestrafen. Unbeschadet dieser Bestimmung sind jedoch vorerst mit Organstrafverfügungen Geldstrafen in Höhe von Euro 14,00 zu verhängen

§ 8

Verwendung der Parkgebühr

Der Nettoertrag der Parkgebühren ist für die Maßnahmen zur Verbesserung und Gestaltung der innerörtlichen Verkehrssituation zu verwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Die Anlagen zur Parkgebührenordnung sind als Beilage wie folgt gestaltet:

- A, Lageplan über die gebührenpflichtigen Kurzparkzonen nach § 1 Z. 1,
 B, Muster eines Parkscheines und
 C, Muster eines Parkscheines von Parkautomaten

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 35 (ÖVP-, SPÖ-, GUT-, FPÖ-Fraktion)
 Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss II (Raumplanung, Bauangelegenheiten, Energie)
(Berichterstatter: Stadtrat Oskar Stöglehner)

Bebauungsplan Nr. FJ1 „Johannisfeld“; Wohnprojekt Reischekstraße – endgültige Beschlussfassung

440

StR Stöglehner:

Die Stellungnahme des Landes Oö, Abteilung Raumordnung besagt, dass keine überörtlichen Interessen berührt werden und dass der Bebauungsplan mit dem Flächenwidmungsplan übereinstimmt.

Seit Verständigung der Anrainer vom 26.8.2013 und diversen Besprechungen mit den Anrainern hat sich der nun vorliegende Bebauungsplan ergeben. Alle Anrainer wurden mit Schreiben vom 18.11.2013 noch einmal schriftlich über den nun zum Beschluss vorliegenden Plan informiert und wurde ihnen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die wichtigsten Änderungen zum aufgelegten Plan sind:

- Im Planungsbereich A entlang der Reischekstraße sind nunmehr 6 Bauparzellen für Einzelhausbebauung vorgesehen anstatt einer Bebauung mit 4 Gebäuden mit je 6 Wohneinheiten.
- Regelung der Ein- und Ausfahrten im Norden – max eine Ein- und Ausfahrt in die Reischekstraße und Bahnhofstraße.
- Verringerung der Fassadenhöhe des nördlichen Baukörpers um 1,0 m.
- Geringfügige Verschiebung der Grundgrenzen im Teilbereich B.

Antrag des Ausschusses II:

Beschluss des vorliegenden Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.10.2013.

Bgm. Jachs:

unterbricht die Sitzung, um Herrn Kunst Gerhard die Möglichkeit zu geben, auch namens aller sonst noch anwesenden Anrainer die Anliegen und Bedenken gegen die vorgesehene Bebauung, primär gegen „Block C“, vorzutragen.

Bgm. Jachs:

setzt die Sitzung wieder fort und übergibt den Vorsitz an *Vbgm. Kastler*.

In der Folge entwickelt sich eine Diskussion, die sich zum einen sehr intensiv mit dem bei der Baubehörde bereits eingereichten Individualprojekt beschäftigt und zum anderen kurz zusammengefasst folgende Aspekte aufgreift und Themen streift:

- Dachform – Flachdach vs. Giebeldach inkl. deren Auswirkungen auf die im weitesten Sinne benachbarte Siedlungsstruktur
- Gebäudehöhen
- Darstellungsform des Projektes – Fotomontagen, Computeranimationen, Modell – alles unter dem Aspekt der Beurteilungsgrundlagen für den Gemeinderat
- auch damit im Zusammenhang die mehrfach artikulierte Überlegung, ob es nicht sinnvoll wäre, die Materie zur abermaligen Vorberatung an den Ausschuss II zurück zu verweisen
- mehrere gemeinsame Projektbesprechungen haben mit den Anrainern der Reischekstraße innerhalb des letzten Jahres stattgefunden – führten zu einem stufenweisen Reduzieren der Bauvolumina – von einem zum anderen Mal begleitet von wechselseitigem Einverständnis zwischen Bauwerber und Anrainerschaft

Bgm. Jachs übernimmt wieder den Vorsitz.

23:00 Uhr: Sitzungsunterbrechung für 5 Minuten

Bgm. Jachs:

um die bereits ausgeschriebene Bauverhandlung (nicht gänzlich) zum Scheitern zu verurteilen, stellt er folgenden

Gegenantrag:

Beschluss des vorliegenden Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.10.2013, wobei das Planungsgebiet um die Sektorfläche „C“ zu reduzieren ist; Zurückweisung der Bebauungsplankonzeption für diesen Sektor an den Ausschuss II

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Stadtrat
(Berichterstatter: Bürgermeister Mag. Christian Jachs)

Änderung des Dienstpostenplans für

a) den Dienstposten Bürgerservice / Bürgerinformation
/ Informationswesen

b) Dienstposten im handwerklichen Bereich

441

Bgm. Jachs:

ad a)

Änderung von GD 18.5 VB (Sachbearbeiter/in)
auf GD 16.3. VB (qualifizierte/r Sachbearbeiter/in) mit besonderer Funktion

ad b)

neu: Darstellung der Basisbewertung der einzelnen Dienstposten:

1	GD 18.1	II/p2 ad pers p1	Mayer Anton
1	GD 19.1	II/p2 ad pers p1	Tröbinger Josef
1		II/p2 ad pers p1	Wagner Johann
1		II/p3 ad pers p1	Fragner- Lieb Alois
1		II/p3 ad pers p1	Zeilingner Alfred
1		II/p3 ad pers p1	Skijas Christian
1		II/p3 ad pers p1	Schimpl Johann

1	GD 21.3	II/p3 ad pers p1	Skijas Friedrich
1	GD 22.3	II/p3 ad pers p2	Blöchl Johann
1		II/p3 ad pers p2	Horner Franz
1		II/p3 ad pers p2	Stummer Bruno
1	GD 23.1	II/p4 ad pers p3	Traxler Johann
1	GD 25.2	II/p5 ad pers p3	Trummer Gerhard
1		II/p5 ad pers p3	Spantringer Josef
1	GD 18.1	II/p2 ad pers p1	Safnauer Josef
1	GD 19.1	II/p3 ad pers p1	Freudenthaler Alois

Antrag des Stadtrates:

Gesamtfassung des Dienstpostenplanes unter Berücksichtigung der Änderung nach a) und b)

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Grundverkäufe von Teilen aus dem ehemals öffentlichen Gut:

a) aus Parz. 536/1, Am Pregarten

b) aus Parz. 899/5, Schwalbenstraße

442

Bgm. Jachs:

ad a)

Antrag des Stadtrates:

Verkauf von 25 m² zum Preis von € 55,--/m²
an DI Elisabeth Winklehner; vereinfachte Kauf-
und Grundbuchsabwicklung nach § 15
Liegenschaftsteilungsgesetz

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

ad b)

Antrag des Stadtrates:

Verkauf von 50 m² zum Preis von € 50,--/m²
an Christian und Manuela Gallist; vereinfachte
Kauf- und Grundbuchsabwicklung nach § 15
Liegenschaftsteilungsgesetz

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Haus Rathausgasse 1/Waaggasse 6 (Zusammenhang mit öffentlicher Toilettenanlage); Anpassen der Eigentumsverhältnisse an die Situation nach dem Hausumbau auf Basis Nutzwertgutachten; Begründung von Wohnungseigentum – Abtretungs- und Wohnungseigentumsvertrag

443

Bgm. Jachs:

stellt den Abtretungs- und Wohnungseigentumsvertrag mit der Kittel Immobilien Verwaltungsges.m.b.H. kurz dar:

Liegenschaft EZ 116:

Kaufvertrag vom 29./30.3.2012: provisorische Eigentumsanteile 1/10 Gemeinde für öffentl. Toilettenanlage und 9/10 Kittel für den Rest der Liegenschaft;

damalige Zusatzvereinbarung:

Fixierung der endgültigen Eigentumsanteile nach Umbau und Vorliegen eines Nutzwertgutachtens ohne Wertausgleich, d.h. damaliger Kaufpreis von € 216.500,- war pauschal und endgültig. Außerdem war die Begründung von Wohnungseigentum vereinbart. Umbau abgeschlossen, Nutzwertgutachten liegt vor.

Daraus resultierender Abtretungsvertrag:
192/5.920-Anteile von Gemeinde an Kittel,

somit verbleiben 40/592-Anteile (öffentl. WC) bei der Gemeinde und die Kittel Anteile steigen auf 552/592-Anteile (Bürofläche und Wohnungen W1 bis W4).

Wohnungseigentumsvertrag:

Auf Basis der neuen und jetzt reellen Eigentumsverhältnisse begründen Gemeinde und Kittel, wie ursprünglich im Kaufvertrag vereinbart, nun Wohnungseigentum nach Wohnungseigentumsgesetz.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Abtretungsvertrages und des Wohnungseigentumsvertrages mit der Kittel Immobilien Verwaltungsges.m.b.H. w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Geh- und Radweg Hofer Süd bis Siedlung an der Feldaist – Nutzungs- bzw. Dienstbarkeitsvertrag

444

Bgm. Jachs:

Der bestehende Weg von der Linzer Straße bis in die Siedlung „An der Feldaist“ führt durchwegs über öffentliches Gut, mit einer Ausnahme allerdings: Grundstück Nr. 272/5 von Preslmayr. Die Benützung war bislang nur mündlich vereinbart und wird nunmehr schriftlich in Form einer unentgeltlichen Bittleihe fixiert. Der Weg über Grundstück Nr. 272/5 soll befestigt werden, daher verzichtet Preslmayr auf 5 Jahre

auf einen Widerruf. Winterdienst und Anrainerpflichten auf Seite der Gemeinde.

Antrag des Stadtrates:

Abschluss der Benützungsvereinbarung mit Adolf Preslmayr, Linzer Straße 34 betreffend das Grundstück Nr. 272/5, EZ 1858.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Parkplatz Lederertal; Unterverpachtung der Grünflächen

445

Bgm. Jachs:

stellt den vorliegenden Unterpachtvertrag kurz dar:

- Verpächterin: Stadtgemeinde
- Unterpächter: Babler Martin, Tanzwiese 7

- Pachtgegenstand: alle nicht asphaltierten bzw. der Parkplatznutzung dienenden Grünflächen des gepachteten Grundstückes 112/1 (Parkplatz)
- kein Pachtzins, jedoch Verpflichtung für den

Unterpächter, das Pachtobjekt und damit sämtliche Grünflächen und auch Grünstreifen zwischen den Fahrzeug-Stellflächen regelmäßig zu mähen und zu pflegen; Intervalle häufiger als bei landwirtschaftlich genutzten Grundstücken, so dass ein ständig gepflegtes Bild der Parkplatzumgebung gewährleistet ist; Beweidung ohne Gefahr für Parkplatznutzer und für Fahrzeuge zulässig; Verpflichtung, darauf zu achten, dass abgestellte Fahrzeuge nicht beschädigt werden, vor allem durch Steinschläge bei Verwen-

dung einer Motorsense; Verpflichtung zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung
- ab 1.1.2014 auf unbestimmte Zeit; Kündigung je Jahresende mit 3 Monatsfrist

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des Unterpachtvertrages mit Babler Martin

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

LEADER – Mühlviertler Kernland; Bewerbung um Aufnahme in das nächste LEADER-Förderprogramm 2014 bis 2020 – Teilnahmeerklärung

446

Bgm. Jachs:

Die aktuelle Förderperiode endet 2014. Die Bewerbung für die nächste Förderperiode 2014-2020 steht an. Diese braucht als Voraussetzung eine Teilnahme-Grundsatzerklärung der Kernland-Gemeinden. Nächster Schritt: Strategieentwicklung als Basis für die Förderbewerbung.

Antrag des Stadtrates:

Absichts- und Willenserklärung sich an der Bewerbung zur Aufnahme in das LEADER-Förderprogramm 2014-2020 zu beteiligen - analog zur letzten Förderperiode.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Freiwillige Feuerwehr Freistadt; Ankauf Kleinlöschfahrzeug

447

Bgm. Jachs:

stellt die Eckdaten kurz dar:

- Kaufpreis: € 131.000,-- inkl. MWSt.

- Finanzierung:

Beihilfe Landesfeuerwehrkommando:

€ 33.000,--

BZ-Mittel: € 31.500,--

FF- sog. Anschaffungskassa: € 20.000,--

Gemeinde: € 46.500,--

feuerwehrtechnische Ausstattung, soweit nicht vorhanden und aus der Sicht der Feuerwehr nötig; auf Kosten der FF (sog. Anschaffungskassa)

Lieferzeit rd. 1 Jahr ab Bestellung; Ziel wäre Auslieferung gemeinsam mit Tunnel-RLF, welches im Zusammenhang mit der S 10 zur Verfügung gestellt wird und der Gemeinde nichts kostet, im Februar /März 2015;

Antrag des Stadtrates:

Ankauf des Kleinlöschfahrzeuges zum Kaufpreis von € 131.000,-- inkl. MWSt. mit oa. Finanzierungsregelung → Auftragsvergabe an die Fa. Rosenbauer

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Straßenbeleuchtung; Reparaturen und Umrüsten auf LED-Technologie im ganzen Stadtgebiet samt Übertragung der laufenden Betriebsführung – Verordnung zur Übertragung des Beschlussrechtes zur Projektabwicklung an den Stadtrat (§ 43 Abs. 2 Oö. GemO)

448

Bgm. Jachs:

stellt den zeitlichen Ablauf kurz dar; wie hat sich die Causa entwickelt:

2011: erste Gedanken und Überlegungen, auf LED-Technologie umzurüsten und Betriebsführung einem Partner zu übertragen

6.8.2012: nach ersten groben Betrachtungen (Stromkosten, Zahl und Beschaffenheit der Lichtpunkte etc.) Auftrag des Stadtrates an die Linz AG zur Erstellung einer Feinanalyse = technische und betriebswirtschaftliche Befundung der Straßenbeleuchtung im ganzen Stadtgebiet

Ende 2012: Ergebnis Feinanalyse mit teils dringendem Handlungsbedarf bei Schaltkästen und -kreisen, sowie mittelbarem Reparaturbedarf bei Lichtpunkten in vielen Straßenzügen

7.10.2013: Bestätigung der Zielsetzungen im Stadtrat: Suche nach einem operativen Partner

- für die dringenden Instandsetzungen,
- in weiterer Folge dann für die Führung des laufenden Betriebs,

- ferner das Umrüsten auf moderne und energiesparende Technologien mit sukzessivem Ausführungsplan und der optionalen Möglichkeit, alle Schritte per Contracting finanzieren zu können,
- sowie für künftige Neu- und Ergänzungsbauten

Auftragsvergabe zur Ausschreibung an den Bestbieter (hervorgegangen aus Honorarabfragen), die Fa. AKUN Lichttechnik GmbH, Wallern.

2.12.2013: Stadtrat: inhaltliche Präsentation mit Leuchten-Bemusterung samt Freigabe der Ausschreibung mit Antrag an den Gemeinderat, die Projektabwicklung dem Stadtrat zu übertragen

Aus der Präsentation Kampl im Stadtrat:

- geschätztes Gesamtkostenvolumen: rd. € 960.000,--

- Finanzierung der Restkosten nach Förderungen: entweder Contracting nach Angebot oder optional per Eigendarlehen, sollte die Eigenvariante deutlich günstiger und auf-

sichtsbehördlich bewilligungsfähig sein

- Vorschlag: 3 Leuchten-Kategorien (nach vorliegenden Mustern) – Bundesstraßen, Gemeindestraßen mit hoher Frequenz und Sammelfunktion, Rest = Siedlungsstraßen, insgesamt Gemeindestraßen mit untergeordneter Bedeutung und ausschließlicher Aufschließungsfunktion
- Beleuchtung entlang der B 310 künftig nicht mehr beidseitig, sondern nur noch westseitig
- jede Leuchte individuell regel- und dimmbar
- Ausschreibung als nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit Preisgarantie bis Ende 2015 und vordefinierten Gewichtung- und Zuschlagskriterien
- Fördermöglichkeiten sowohl bei Bund (generell für den Einsatz energiesparender Technologien) als auch Land (für die Beleuchtung an den Bundesstraßen) ausschöpfen
- förderbedingt könnte Auftragsplitting nötig werden – Limit € 550.000,-- auf Landesebene
- beabsichtigte Stromkosteneinsparung: mind. € 70.000,-- p.a. (= Finanzierungs- bzw. Contractingpotential)
- Baubeginn theoretisch möglich ab Mitte April 2014; Bauzeit mind. ½ Jahr
- verlangte Garantiezeit auf angebotene Komponenten: mind. 10 Jahre
- AKUN Lichttechnik GmbH/Kampl bewirbt sich auch um die Bau(beg)leitung und bietet dafür abhängig von der Vergabesumme als Niedrigstquote 1,8 %

Anträge des Stadtrates:

- a) prinzipiell grünes Licht zum Projekt und zur Ausschreibung
- b) Baubeginn frühestens Mitte 2014, um vorher ausreichend Zeit zur Information der Bevölkerung zu haben
- c) Ausführung in vorab noch nicht definierten Etappen

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

d) Übertragung des Beschlussrechtes für die gesamte Projektabwicklung an den Stadtrat, wobei zu diesen Tagesordnungspunkten die FPÖ- und BZÖ-Fraktion zu den Sitzungen des Stadtrates eingeladen werden:

Verordnung

mit der das Beschlussrecht für die Umsetzung und Abwicklung des Straßenbeleuchtungskonzeptes an den Stadtrat übertragen wird.

Gemäß § 43 Abs. 3 der OÖ GemO 1990 LGBl.Nr. 91, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 1/2012 wird verordnet:

§ 1

Übertragung des Beschlussrechtes

1. Das Straßenbeleuchtungskonzept besteht aus folgenden Komponenten
 - dringende Instandsetzungen an Schaltkästen, -kreisen, Beleuchtungskörpern, Verkabelungen etc.,
 - Übertragung der laufenden Betriebsführung,
 - Umrüsten auf moderne und energiesparende Technologien mit sukzessivem Ausführungsplan und der optionalen Möglichkeit, alle Schritte per Contracting finanzieren zu können,
 - künftige Neu- und Ergänzungsbauten.
 Für all diese Komponenten besteht die Absicht, einen operativen Partner unter Vertrag zu nehmen.
2. Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird für die Umsetzung und Abwicklung des Straßenbe-

leuchtungskonzeptes lt. 1. das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Stadtrat übertragen. Der Stadtrat wird autorisiert, alle nötigen Schritte in die Wege zu leiten und Beschlüsse zu fassen, die aus der Ausschreibung der Fa. AKUN Lichttechnik GmbH, Wallern, resultieren:

Definition der Beleuchtungssysteme nach den Kategorien „Hauptstraßen, Gemeindestraßen, Siedlungsräume“ und Einreihung der umzurüstenden Straßenzüge in diese Kategorien, Festlegen der umzurüstenden Stadtgebiete und Straßenzüge, Auftragsvergabe und Vertragsabschluss mit dem operativen Partner nach Bestbieterprinzip, Wahl der Finanzierung etc. Die Zuständigkeit des Stadtrates erstreckt sich also auf die gänzliche und uneingeschränkte Projektabwicklung.

§ 2

Berichtspflicht im Gemeinderat

Dem Gemeinderat ist über gefasste Beschlüsse und gesetzte Abwicklungsmaßnahmen spätestens in der jeweils übernächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 25 (ÖVP-, GUT- und FPÖ-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen.

Projekt Höhenflug; Umbau/Sanierung des Wehrganges und Adaptierung/Ergänzung des Zwischenplateaus beim Scheiblingturm – Auftragsvergabe

449

Bgm. Jachs:

Antrag des Stadtrates:

Auftragsvergabe an Restaurator Kurt Reiss, Enns; Auftragshöhe: netto € 4.640,--

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 33

Contra: 3 (STR Atteneder, BZÖ-Fraktion)

1 Enthaltung (GR Weglehner)

Antrag mehrheitlich angenommen.

Subventionen 2013 (zum Teil auch aus Ausschuss I)

450

a) Vereine und andere

b) Etablieren des „Bummelzugs“

c) Heizung Ratsherrnstube, Wechsel des Energieträgers auf Fernwärme

ad a) Subventionen 2013 an Vereine und andere:

Bgm. Jachs:

Anträge:1. aus dem Stadtrat:

€ 3.000,-- Rupert Hörbst für „Flaps die Flunkerfledermaus“

2. aus dem Ausschuss I:

€ 13.450,-- ASKÖ Freistadt

€ 24.750,-- UNION Freistadt

€ 7.750,-- SV Freistadt

€ 2.050,-- DSG-Union

€ 3.000,-- Stadtkapelle

€ 3.000,-- Bürgergardemusik

€ 13.600,-- Local-Bühne

€ 4.000,-- Frauenberatungsstelle BABS

€ 2.500,-- Eltern-Kind-Zentrum Purzelbaum

€ 2.500,-- Familienakademie Kinderfreunde

€ 5.000,-- SMB-Heimhilfe

€ 3.000,-- Pro Freistadt

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b) Etablieren des „Bummelzugs“:

Bgm. Jachs:

Die Ziele:

- Kauf des von der Landesausstellung her bekannten „Bummelzugs“; Kaufangebot von der Fa. Quirchmayr & Schmacher GesBR, Altmünster für Zugfahrzeug samt Anhänger gebraucht: rd. netto € 35.000,-- ;
- Ankauf und Betriebsführung durch Pro Freistadt;
- Finanzierung:
 1. Öffentliche Förderungen und ev. Sponsoren:
 - CO2-Einsparungsförderung des Bundes; Höhe abhängig vom letztendlich definitiven Betriebskonzept
 - Land OÖ; bewusstseinsbildende Maßnahmen – Öffentlichkeitsarbeit; teils

Marketing und z.B. auch Auftaktveranstaltung

- Land OÖ; Elektrofahrzeug-Förderung

- Land OÖ; Tourismus: bis zu 15 %

- klima: aktiv mobil-Förderprogramm (E-Busse)

2. Rest bis zu € 20.000,-- Subvention Gemeinde

- zusätzliche Informationen stichwortartig zusammengefasst: buchbar per Kernland-Büro (wie Stadtführungen); wirtschaftliches Ziel: lfd. Betrieb muss kostendeckend gelingen; ev. mit Anschubförderung von Tourismusverband in den ersten Jahren; Reichweite mit 1 Batterieladung bis zu 80 km; Geschwindigkeit 10 km/h; Service/Wartung 1 x p.a. € 350,-- netto all inklusive; Garantie: 1 Jahr für Fahrzeug und Batteriesystem Resthaltbarkeit Batteriesystem: auf 3 – 4 Jahre prognostiziert

Antrag:

Gewähren einer Subvention in der Höhe abhängig vom Bedarf lt. Finanzierungskonzept bis zu einer Maximalhöhe von € 20.000,--

Vbgm. Affenzeller und GR Steininger:

es sind zu viele Fragen offen, sie haben zu wenig Informationen – Projekt unausgegoren

StR Atteneder:

ein ordentliches Konzept muss vorliegen, dann kann weiterdiskutiert werden; steht dem Projekt neutral gegenüber.

GR Elmecker:

steht hinter dem Projekt und plädiert dafür, dieses so schnell wie möglich zu realisieren.

GR Widmann:

zweifelt an der Rentabilität des Bummelzugs

Vbgm. Kastler:

Entscheidung sollte schnell fallen – Anfragen häufen sich bereits; Vorstand von Pro Freistadt hat sich einstimmig für den Ankauf ausgesprochen, falls Gemeinde € 20.000,-- zuschießt;

das Betriebskonzept wäre im Großen und Ganzen fertig;

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 25 (ÖVP-, GUT-, und FPÖ-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen

23:40 Uhr:

GR Widmann:

stellt aufgrund der fortgeschrittenen Uhrzeit den **Antrag auf Vertagung der Sitzung.**

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 12 (SPÖ- und BZÖ-Fraktion)

Antrag abgelehnt.

ad c) Heizung Ratsherrnstube, Wechsel des Energieträgers auf Fernwärme:

Bgm. Jachs:

Nettokosten für Installation betragen lt. Angebot € 7.838,--. Derzeitiger Pachtzins mtl. rd. € 1.615,-- netto. Unmittelbar wirtshausbezogene Kosten (z.B. Boiler und dessen Installation) werden von Pächterin selbst getragen.

Antrag des Stadtrates:

Gewähren einer Subvention in Höhe von € 7.838,-- durch Aussetzen des Pachtzinses von insgesamt 4,85 Monaten.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Volksschulen 1 und 2; Infrastruktur-Investitionen für die ganztägige Schulform - Bericht aus dem Stadtrat aufgrund der Übertragungsverordnung vom 24.6.2013

451

Bgm. Jachs:

erinnert an die Übertragungsverordnung vom 24.6.2013 mit dem bewilligten Förderrahmen von € 180.306,-- und stellt die in der Sitzung des Stadtrates vom 12.08.2013 gefassten Beschlüsse im Gesamtausmaß von brutto rd. € 173.040,-- dar:

VS 1 und 2 außen:

- Spielelemente und Spielgeräte (z.B.: 2fach-Schaukel, schiefe Ebene mit Halteseil, Kletternetz, „Kletterjungle“, Balancierbalken, Netzschaukel, etc.) inkl. Spezialboden auf dem Areal zwischen VS 1-Trakt und Sporthalle; Auftrag an Fa. Spielplatz-Service Stöttner, Wels, Auftragssumme rd. € 132.500,-- brutto
- Einfriedung des Zwischenraums VS 1-Trakt und Sporthalle gegenüber der Linzerstraße samt Tor mit Panikverschluss; Auftrag an Fa.

Innovametall, Linz, Auftragssumme: rd. € 4.800,-- brutto

VS 1 innen:

- Geschirr, Besteck für 1 Klasse, Interieur für Klassenräume und Freizeitraum, Spiele; Aufträge an:
 - Fa. Wehrfritz, Linz; rd. € 16.900,-- brutto
 - Fa. Leitner, Lohnsburg; rd. € 3.300,-- brutto
 - Fa. Betzold, Kramsach; € 1.200,-- brutto
- Fa. Kaar, Linz; rd. € 40,-- brutto
- Fa. Kreisel, Freistadt; rd. € 3.000,-- brutto
- Fa. Spectra, Wien; rd. € 4.100,-- brutto
- Fa. Smovey-SchoolBox, Steyr; rd. € 1.250,-- brutto
- Fa. Kittel, Freistadt; rd. € 500,-- brutto

VS 2 Spiele:

- Fa. Happy-Foto Kittel, Freistadt; rd. € 1.220,-- brutto

- Fa. Reichhart & Partner, Freistadt;
rd. € 230,-- brutto

Schulküche, Organisationsumstellung:
- Fa. Schachermayer, Linz rd. € 2.500,-- und

Braucommune Freistadt (Geschirr) rd.
€ 1.500,--

Der Bericht wird **einstimmig zur Kenntnis genommen.**

Aufsichtsbeschwerde der SPÖ-Fraktion vom Oktober des Vorjahres – Beschwerdebeantwortung durch die Aufsichtsbehörde – Kenntnisnahme

452

Zur Sitzungsvorbereitung standen den Mitgliedern des Gemeinderates per Intranet folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Aufsichtsbeschwerde der SPÖ-Fraktion vom Oktober und November d. Vj.
- Stellungnahme der Gemeinde dazu vom 30.11.2012
- Beantwortung der Aufsichtsbeschwerde durch Land Oö vom 25.7.2013, zugestellt in der zweiten Novemberhälfte

Folgend bringt *Bgm. Jachs* dem Gemeinderat die Beschwerdebeantwortung sukzessive Power-Point-unterstützt zur Kenntnis, wobei er aus seiner Sicht Bemerkungen und Feststellungen zu den jeweiligen Textpassagen unmittelbar trifft. Analog dazu ist die Verhandlungsschrift in diesem Tagesordnungspunkt aufgebaut – Diskussion nach Vortrag des Bürgermeisters.

<p>Amt der Oö. Landesregierung Direktion Inneres und Kommunales 4021 Linz • Bahnhofplatz 1</p>			
<p>An die Stadtgemeinde Freistadt z.H. Herrn Bürgermeister Mag. iur. Christian Jachs Hauptplatz 1 4240 Freistadt</p>		<p>Stadtsmit Freistadt, OÖ. Eing. 25. Nov. 2013</p> <p>Bearbeiter: Mag. Christian Wildberger Tel: (+43 732) 77 20-11 466 Fax: (+43 732) 77 20-212844 E-Mail: baur.ikd.post@ooe.gv.at www.land-oberoesterreich.gv.at</p>	
<p>01006-0 ✓</p>		<p>Linz, 25. Juli 2013</p>	
<p>Stadtgemeinde Freistadt; Aufsichtsbeschwerde</p>			

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen, einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vorzulegen.

Über die geplanten und umgesetzten Schritte ist der Direktion Inneres und Kommunales zu berichten. Wir merken uns hierfür als Termin den 1. Dezember 2013 vor.

Dieses Schreiben ergeht abschriftlich an die Beschwerdeführerin sowie die Bezirkshauptmannschaft Freistadt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung
Im Auftrag

Mag. Christian Wildberger

Deutlich zu sehen: Posteingang 25. November 2013 (Datum des Schreibens 25. Juli 2013). E-Mail-Eingang belegbar am Donnerstag, dem 21. November 2013 um 14:52 Uhr. Unmittelbar darauf 22. November 2013, 9:11 Uhr Reklamation des Amtsleiters per E-Mail bei der IKD, die angegebene Stellungnahmefrist (1.12.2013) könne unmöglich korrekt sein. Antwort darauf,

wieder per E-Mail, vom 22. November 2013, 11.00 Uhr: „Termin für den Bericht aufgrund der verspäteten Zustellung auf 31.03.2014 erstreckt“.

Alles Indizien, die belegen, dass der mediale Vorwurf (Kronen Zeitung), der Bürgermeister hätte die Aufsichtsbeschwerdebeantwortung monatelang liegengelassen, schlichtweg falsch ist.

Stadtgemeinde Freistadt; Aufsichtsbeschwerde

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Mit Eingaben vom 10.10.2012, 22.10.2012 und 12.11.2012 hat sich die Fraktion Sozialdemokratische Partei Österreichs, 4240 Freistadt, mittels Aufsichtsbeschwerde an die Oö. Landesregierung gewandt. Im Wesentlichen umfasste die Beschwerde die Rechtmäßigkeit der abgehaltenen Veranstaltungen bzw. Sponsoring-Aktivitäten des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Freistadt.

Die Stadtgemeinde Freistadt wurde daraufhin um eine Stellungnahme zu diesen Eingaben ersucht, welche dieser Aufforderung mit Schreiben vom 30. November 2012 nachgekommen ist. Gleichgehend wurden entsprechende Unterlagen (Benachrichtigung von der Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft Linz vom 25.07.2012, Liste der Veranstaltungen der Stadtgemeinde Freistadt sowie eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung) vorgelegt.

Auf Grund der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde sowie der vorliegenden Stellungnahme der Stadtgemeinde Freistadt sowie nach Durchführung einer **aufsichtsbehördlichen Prüfung** wird dazu Folgendes festgehalten:

a) BAKU – Sponsoring

Bei dieser Angelegenheit handelt es sich um eine Reise des Bürgermeisters nach Baku (= Hauptstadt von Aserbaidschan) zum "Songcontest 2012". Diese wurde vom Bürgermeister angetreten, weil sich ein Freistädter Bürger mit seinem Song für den Wettbewerb qualifiziert hat. Die Finanzierung der Reise- und Aufenthaltskosten wurden zum Teil von Firmen gesponsert, welche mit der Stadtgemeinde in Geschäftsbeziehung standen bzw. noch stehen. Die Angelegenheit führte im Juli 2012 zu einem Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft in Linz, welches mit 25.7.2012 eingestellt wurde. Demnach wurde kein Fehlverhalten von der Staatsanwaltschaft erkannt.

Laut Gemeinderatssitzungsprotokoll sind insgesamt 8.500 Euro von fünf Sponsoren auf ein Privatkonto eingegangen. Weiters wurde von einem Reisebüro ein Flug gesponsert. Der Bürgermeister hat für Zimmer und Flug 1.852 Euro aus privaten Mitteln bezahlt. Laut den Unterlagen erhielten insgesamt drei Sponsoren keine direkte Gegenleistung für ihren Sponsorbeitrag.

Staatsanwaltschaft hat Verfahren eingestellt – kein Fehlverhalten! – Aufsichtsbehörde nimmt das zur Kenntnis, denn materiell sind diese Zeilen eine Sachverhaltsdarstellung – es resultiert daraus weder Kritik noch eine Beanstandung.

Jeder Partner hatte die Möglichkeit zur Bewerbung und Präsentation seines Unternehmens, nicht jeder machte davon Gebrauch – eigene Entscheidung, eine direkte Gegenleistung nicht in Anspruch zu nehmen – niemand kann dazu gezwungen werden.

b) Public-Viewing Songcontest 2012

Am Tag des Auftritts der Gruppe aus Freistadt beim Songcontest in Aserbaidschan (22.5.2012) wurde in den Räumlichkeiten des Salzhofes für die zu Hause gebliebenen "Fans" ein Public-Viewing organisiert. Dabei wurden die Auftritte der Songcontestteilnehmer auf eine überdimensionale Leinwand projiziert. Die Sponsoren der Baku-Reise waren je nach Wunsch beim Public-Viewing mit diversen Werbemitteln vertreten und wurden auch im Rahmen der Übertragung auf der Leinwand präsentiert. Die Veranstaltung kann als Privatveranstaltung qualifiziert werden. Auch die Sponsorgelder für die Baku-Reise und alle sonstigen Zahlungen (Flugkosten, Hotel, etc.) wurden über ein Privatkonto abgewickelt. Dem privaten Veranstalter wurde für die Benützung des Salzhofes keine Miete vorgeschrieben, da die Veranstaltung fälschlicherweise als Gemeindeveranstaltung deklariert wurde. Die Anweisung dazu gab der Bürgermeister. Eine Einsichtnahme in das Konto wurde vom Verfügungsberechtigten des Kontos nicht gewährt. Demzufolge konnte auch keine Prüfung der Geldbewegungen durchgeführt werden.

Miete Salzhof zwischenzeitlich regulär in Rechnung gestellt und bezahlt. Die Behauptung, „die Veranstaltung sei fälschlicherweise als Gemeindeveranstaltung deklariert gewesen“,

ist nicht nachvollziehbar und schon gar nicht der Zusatz, „der Bürgermeister habe die Anweisung dazu gegeben“.

c) Plöchl-Fest

Am 11.2.2011 wurde das sogenannte "Plöchl-Fest" von der Stadtgemeinde ausgerichtet. Anlass dafür war das gute Abschneiden des Freistädter Sängers (2. Platz) bei einer österreichischen Fernsehshow. Die Gesamtausgaben für das Fest betragen rund 16.800 Euro, wobei die größten Ausgabenpositionen die Bauhofleistungen von rund 5.100 Euro und der Ankauf eines Traktors mit 6.000 Euro waren. Dem Ankauf des Traktors lag kein ordnungsgemäßer Beleg gemäß § 66 Oö. GemHKRO zu Grunde. Die Ausgabenhöhe des Festes hätte einen Stadtratsbeschluss erfordert, welcher aber nicht eingeholt wurde. Die Auszahlung genehmigte der in dieser Sache unzuständige Bürgermeister.

Das Willkommensfest war ganz grundsätzlich keine Alleinveranstaltung der Stadtgemeinde, sondern eine Kooperation mit der Braucommune Freistadt – sowohl organisatorisch als auch finanziell. Kosten für die Gemeinde lagen bei Ausgaben von € 5.690,10 und Einnahmen von € 3.070,--, per Saldo bei € 2.620,10 – siehe Prüfungsausschuss vom 20.09.2012.

Warum der Traktorkauf und die Bauhofleistungen in der ausgabenseitigen Betrachtung keine Rolle spielen sollten:

1. Die Gemeinde hat den Traktor nicht gekauft – war nicht Partner im Kaufvertrag (siehe nachfolgenden Beleg), daher auch nie im faktischen Besitz des Traktors, sondern war im Sinne einer Kumulierung der Externfinanzierung bloß Drehscheibe – eine Art durchlaufende Gebarung.

2. Unverständlich, dass Bauhofleistungen als Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sinne der Oö. GemO zu werten wären, zumal sie kein Rechtsverhältnis nach außen begründen. Ist bis dato auch nie so gehandhabt worden und von der Gemeindeaufsicht auch nie so eingefordert worden. Siehe dazu im Übrigen auch die einleitend zitierte Stellungnahme vom 30.11.2012 zu den Aufsichtsbeschwerden. Außerdem vertritt der Oö. Gemeindebund die Rechtsansicht, dass Eigenleistungen von Gemeindemitarbeitern bei der Ermittlung des Gesamtbetrages hier nicht zu berücksichtigen seien, da sie nicht als Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sinne der Legaldefinition zu qualifizieren sind (siehe folgendes Exzerpt aus der E-Mail-Korrespondenz).

ÖAMTC

zur Verwendung zwischen Privatpersonen.
(Bitte füllen Sie das Formular vollständig aus.)

Mit Tipps für Käufer und Verkäufer von den ÖAMTC-Juristen

Verkäufer Herr/Frau SCHALLER FRANZ
 Anschrift 4210 FREISSTADT
Neuhofstr. 44

Käufer Herr/Frau Lukas Pöchl
 Anschrift Sambaherstraße 5
4240 Freistadt

Fahrzeug das Kraftfahrzeug
 Marke STEYR-BAITLER-PUCH
 Type 1 Zylinder-Diesel-Traktor Typ 80
 Motor-Nr. E 74613
 Fahrgestell-Nr. - 4 -
 Zahl der Vorbesitzer 2
 Erstzulassung 29.1.1961
 km-Stand _____

Preis zum Preis von € 4)
 Barzahlung bei Übernahme _____

Gewährleistung Die Gewährleistung, also die Haftung für Mängel, ist _____ ausgeschlossen.

Zusicherungen des Verkäufers

Das Fahrzeug ist mein alleiniges und unbelastetes Eigentum.
 Ich habe alle fälligen Steuer- und Versicherungsbeträge entrichtet.
 Alle Änderungen am Fahrzeug sind zulässig bzw. genehmigt.
 Ich garantiere den oben genannten Kilometerstand.
 Ich garantiere die Vorschadensfreiheit des Fahrzeuges.

Bei Eigentümergebote, aufrechten Leasingvertrag, Verpfändung des Fahrzeuges etc. nicht ankreuzen! Sind wesentliche Veränderungen am Fahrzeug vorgenommen worden (z.B. breitere Reifen oder Felgen, Anhängerkopplung etc.), sollten die entsprechenden Eintragungen in den Fahrzeugdokumenten überprüft werden. Kilometerstand und Vorschadensfreiheit sollte der Verkäufer nur garantieren, wenn er genau Bescheid weiß (z.B. Erstbesitzer ist).

Zusicherungen des Verkäufers

Das Fahrzeug ist mein alleiniges und unbelastetes Eigentum.
 Ich habe alle fälligen Steuer- und Versicherungsbeträge entrichtet.
 Alle Änderungen am Fahrzeug sind zulässig bzw. genehmigt.
 Ich garantiere den oben genannten Kilometerstand.
 Ich garantiere die Vorschadensfreiheit des Fahrzeuges.

Übergabe vereinbarte Übergabedatum: 11.2.2011
 Anzahl der Kfz-Schlüssel: 1
 im Fahrzeug verbleibendes Zubehör: _____

Fahrzeug Übergabe

letzter Prüfbericht nach § 57a KFG
 Genehmigungsnachweis (z.B. Typenschein) wird gemeinsam mit dem Kfz übergeben.
 Autobahn-Vignette, gültig bis _____

Interessierten, Ergänzungen

Die Rückseite bietet viele Möglichkeiten, den Vertrag zu gestalten. Vergessen Sie daher in diesem Fall nicht, beide Seiten des Vertrages zu kopieren!

Ort, Datum Freistadt 11.2.2011 Vereinbarungen auf der Rückseite sind verbindlicher Vertragsinhalt.

Verkäufer [Signature] Käufer [Signature]

**) geregelt zwischen Verkäufer und Stadtgemeinde Freistadt*

Stadtamt Freistadt BEZAHLT
 11. Feb. 2011

Konto
 16202015268 / 20.320
 € 6.000,-

Außer dem Genehmigungsnachweis (Typenschein, COC-Dokument, Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank oder Eintragungsbuchschon) sollten dem Käufer das letzte „Pick-up-Zeichen“ sowie diverse Genehmigungsbüchlein für nicht im Typenschein eingetragene Änderungen übergeben werden. Prüfen sie auch, ob eine gültige Prüfpakette angebracht ist. Soll einer der oben erwähnten Genehmigungsnachweise zur Sicherung der Kaufpreiszahlung zurückbehalten werden, beschriften Sie das Feld Anführungszeichen auf der Rückseite!

Von: Flotzinger Franz <flotzinger@ooegemeindebund.at> Gesendet: Fr 06.12.2013 10:23
 An: Wagner Karl
 Cc: Hingsamer Hans; Gargitter Hans; 'ikd.post@ooe.gv.at'
 Betreff: WG: Kompetenzgrenzen für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen

Nachricht: Mag. Flotzinger Schreiben Land OÖ 13092012.pdf (80 KB) Aufsichtsbeschwerde Eingang 25.11.2013.pdf (1 MB)
 Gem-020598155-2004-KehIShz.pdf (32 KB)

Die durch diese neue Interpretation der Kompetenzbestimmungen entstehenden Unschärfen, die der Gesetzgeber wie gezeigt eben gerade vermeiden wollte, würden wohl häufig zu u.E. letztlich unnötigen Diskussionen über Zuständigkeitsfragen in den Gemeinde führen.

Aus unserer Sicht wäre daher die Beibehaltung der bisherigen Praxis, wonach Eigenleistungen von Gemeindemitarbeitern bei der Ermittlung des Gesamtbetrages gem. §§ 58 Abs. 2 Z 7 bzw. 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990 nicht einberechnet werden, nicht nur gesetzeskonform sondern auch unbedingt geboten.

Mit freundlichen Grüßen

Franz Flotzinger

Beim Fest wurde dem Sänger der Traktor von der Stadtgemeinde als Geschenk übergeben. Für die Schenkung des Traktors (dies ist als Subvention zu werten) wäre ein Gemeinderatsbeschluss notwendig gewesen, der aber nicht eingeholt wurde. Für die Veranstaltung erhielt die Stadtgemeinde Sponsorgelder von insgesamt 9.070 Euro, wobei auf den Einzahlungsbelegen kein ausdrücklicher Verwendungszweck von den Sponsoren angeführt wurde. Die Nettokosten des Festes beliefen sich auf rund 7.700 Euro.

Traktor wurde nicht als Geschenk der Gemeinde, sondern namens und auftrags der Geldgeber zur Bestreitung des Kaufpreises übergeben.
 Prinzipiell zur Argumentation der Aufsichtsbehörde:
 Entweder stellt der Traktor einen Ankauf dar oder eine Subvention – beides gemeinsam

wäre wohl widersprüchlich.
 Um auf Nummer sicher zu gehen, fasste der Stadtrat am 2.12.2013 unabhängig von vorigen Kommentaren einen Projektbeschluss im Sinne der aufsichtsbehördlichen Beschwerdebeantwortung mit allen darin dargestellten Einnahmen und Ausgaben.

d) Neujahrsempfänge

Bereits seit vielen Jahren lädt der Bürgermeister alljährlich im Jänner die Bevölkerung zu einem Neujahrsempfang ein. Die Einladung der Bevölkerung erfolgt über die Gemeindezeitung und durch Inserate in einem lokalen Printmedium. Die Neujahrsempfänge konnten finanziell wie folgt abschließen:

Veranstaltungstag	Ausgaben	Einnahmen	Kosten für Stadtgemeinde
16.1.2009	3.945,79 Euro	3.000,00 Euro	945,79 Euro
14.1.2010	5.471,95 Euro	1.500,00 Euro	3.971,95 Euro
13.1.2011	1.061,54 Euro	0,00 Euro	1.061,54 Euro
12.1.2012	7.348,35 Euro	3.900,00 Euro	3.448,35 Euro
Gesamtsummen	17.827,63 Euro	8.400,00 Euro	9.427,63 Euro

Im Jahr 2012 waren die höchsten Ausgaben wie auch Einnahmen (Sponsoring von vier Firmen) feststellbar. Die Ausgaben wurden hauptsächlich verursacht durch die Kosten der Essenseinladung (2.300 Euro), für die Musik (900 Euro), für Inserate (813 Euro), für einen Sendebeitrag im TV (660 Euro) und für die Moderation (550 Euro). Für die Abhaltung des Neujahrsempfanges 2013, für die daraus resultierenden Aufträge und für die voraussichtlichen Kosten von 10.000 Euro wurde ein Stadtratsbeschluss gefasst.

alles in Ordnung; die Aufsichtsbehörde sieht ganz offensichtlich keine Veranlassung zu Kritik oder Empfehlungen;

e) Veranstaltung zum Tag des Ehrenamtes

Am 03.11.2011 wurde die Veranstaltung "Tag des Ehrenamtes" abgehalten. Eingeladen waren in erster Linie Vereinsfunktionäre von ca. 80 geladenen Vereinen, welche für ihre ehrenamtliche Tätigkeit geehrt werden sollten. Die Gesamtausgaben für diese Veranstaltung betragen rund 11.180 Euro, wobei die größten Kosten die Bewirtung mit rund 6.960 Euro, ein Künstlerauftritt mit

Seite 2

1.200 Euro, 400 Stück Präsent-Taler mit 1.120 Euro, die Einladungen mit 1.128 Euro und die Musik mit 500 Euro verursachten. Ein notwendiger Beschluss des Stadtrates (gemäß § 56 Abs. 2 Z 2 Oö. GemO 1990) lag nicht vor. Laut Amtsleiter wurde die Veranstaltung in Stadtratssitzungen und anlässlich weiterer Treffen aller Parteien mehrmals beraten. Dies ändert aber an der Tatsache nichts, dass der dafür erforderliche Stadratsbeschluss nicht eingeholt wurde.

Die Kalkulation ging von 150 Besuchern aus, gekommen sind laut Amtsleiter schlussendlich 300 Besucher. In diesem Zusammenhang ist eigentümlich, dass bei der Bewirtungsabrechnung Speisen und Getränke für 400 Personen in Rechnung gestellt wurden (Beleg Nr. 18.032 aus 2011). Ebenso fehlte auf der Auszahlungsanweisung die Zeichnung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei der Rechnung für die Einladungen ist nicht nachvollziehbar, warum bei 80 geladenen Vereinen insgesamt 1.000 Stück Einladungen gedruckt und bezahlt wurden (Beleg Nr. 15.829 aus 2011). Auch hier fehlten Unterschriften für eine ordnungsgemäße Auszahlung. Die ursprüngliche Positionsbezeichnung wurde überschrieben, sodass der ursprüngliche Text unleserlich gemacht wurde. Die Rechnungs- sowie die Anordnungskontrollen sind nicht mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen worden.

Bestens besuchte Veranstaltung – weit mehr als 300 Gäste – siehe Stellungnahme vom 30.11.2013 zur Aufsichtsbeschwerde. Als Moderatorinnen führten gemeinsam durchs Programm: Vbgm. Ulrike Steininger und StR Heidi Kreisler – bestes Indiz dafür, dass für die Veranstaltung fraktionsübergreifend gemeinsame Willenslage bestand. Ad Bewirtungsrechnung für 400 Personen: aufgrund der Entwicklung der Anmeldungen zur Veranstaltung kurz davor Bestellung von ursprünglich 150 auf 400 Portionen erhöht; Stand der Anmeldungen zum damals aktuellen Zeitpunkt: exakt 349! Eingeladen waren 126 Vereine bzw. ehrenamtliche Organisationen – Beilage: je nach Mitgliederzahl unterschiedlich viele Einladungskarten zur Internverteilung nach Eigeneinschätzung – daher die Auflage von 1000 Stück Einladungskarten, wobei jedem Insider

klar ist, dass die Auflagenstärke auf Druckkosten höchst geringen Einfluss hat.

Ad Wirtrechnung: vom Amtsleiter deutlich erkennbar abgezeichnet – siehe Namenskürzel auf nachfolgender Belegabbildung.

Ad Rechnung „maks“-Einladungskarten und Kritik der Unleserlichkeit durch Überschreiben: Kritik nicht berechtigt – alles leserlich, auch die handschriftlichen Notizen auf der Rechnung siehe nachfolgende Belegabbildung.

Größte Variable auf der Ausgabenseite sind die Bewirtungskosten – nach ursprünglicher Kalkulation (150 Gäste!) lag die Auftragsvergabekompetenz eindeutig beim Bürgermeister – Gesamtkostensituation hat die Kompetenzgrenze in Richtung Stadtrat schlüssig nachvollziehbar erst kurz vor der Veranstaltung überschritten. Beschlussfassung im Stadtrat wäre daher ohnedies erst im Nachhinein möglich gewesen – diesen Beschluss fasste der Stadtrat am 2.12.2013.

667,95 2881

ARGE Gossenreiter und Satzinger
Salzgasse 5
4240 Freistadt

Stadtgemeinde Freistadt
Hauptplatz 1
4240 Freistadt

Stadtmarkt Freistadt, OÖ.
 Ding. 15. Dez. 2011

Donnerstag, 15. Dezember 2011

Rechnung

Rechnungsnummer:

Lieferdatum: Salzhof, 3.11.2011; 400 Personen

Speisen:	€ 3.200,00	inkl. 10% USt. (€ 290,91)
Getränke:	€ 3.757,50	inkl. 20% USt. (€ 626,25)
Gesamt:	€ 6.957,50	

Es wird um Überweisung des Betrages auf das Konto **11011426**, BLZ **18600**, lautend auf ARGE Gossenreiter und Satzinger ersucht.

Mit freundlichen Grüßen *Ehrenaut*

Helmut Satzinger
ARGE Gossenreiter und Satzinger

657,00 2334

//maksmarketing

Stadtmarkt Freistadt, OÖ.
 Ding. 24. Okt. 2011

maks Marketing und Kommunikations GmbH
 Ettrichstraße 1, A-4240 Freistadt
 Telefon: +43 7942 72 388
(Bekennungsverband: BAWAG, BLZ 14 000, Kto.Nr. 46710001944
 IBAN AT211400046710001944, BIC BAWAAT33
 UID: ATU 62939247, FN: 285184, Gerichtsstand Linz)

Rechnung
Nr. 11157 Freistadt, 20.10.2011

Projektnummer: 11162 Leistungszeitraum / Liefertermin: Oktober 2011 Ihre UID Nummer:

Pos.	Bezeichnung	Menge	Einheit	Preis	Netto
	Einladungen, Empfang, Freiwilligenarbeit				
	Konzeption, Textierung, Gestaltung und Reineinführung	1		580,00	580,00 EUR
	Druckkosten Einladungskarten Format: 210 x 98 mm, Papier 300g, 4-Seiter, 4/4 farbig, 1.000 Stück	1		360,00	360,00 EUR
Summe				940,00 EUR	
zzgl. 20% MwSt				188,00 EUR	
Gesamtsumme				1.128,00 EUR	

Der genannte Betrag ist bis zum 27.10.2011 fällig.
 Bitte überweisen Sie diesen Betrag auf das Konto Nr.: 4671 000 1944, BAWAG BLZ: 14 000

Stadtmarkt Freistadt
BEZAHLT

Aus Sicht der Aufsichtsbehörde ist **gesamt festzuhalten**, dass bei Sponsoring von Veranstaltungen der Gemeinde durch Dritte grundsätzlich zu beachten ist, dass dem Sponsoring immer entsprechende Gegenleistungen (z.B. Anbringen von Transparenten, Darstellen des Logos des Sponsors auf Flyern, Einschaltungen von Werbebeiträgen auf Leinwänden, etc.) gegenüberstehen müssen, die zu dokumentieren bzw. auch zu verrechnen sind. Es dürfen keine Sponsorgelder ohne nachvollziehbarer Gegenleistung angenommen werden, da damit die Einforderung von künftigen Gegenleistungen nicht ausgeschlossen ist und hier auch ein Abhängigkeitsverhältnis eintreten könnte. Es wird auch davon ausgegangen, dass die Stadtgemeinde mit den Spendern weder aktuell noch zukünftig solche (Geschäfts-)Beziehungen unterhält bzw. eingehen wird, die die Objektivität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Stadtgemeinde auch nur ansatzweise in Zweifel ziehen. Auf das Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetz 2012, welches mit 1.1.2013 einige tiefgreifende Veränderungen im Bereich des Korruptionsstrafrechts gebracht hat, wird ausdrücklich hingewiesen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Schriftenreihe "Recht & Finanzen für Gemeinden 01/2013, Verantwortlichkeit bei Amtsmissbrauch und Korruption", 3. Auflage, verwiesen.

Jedes Sponsoring hatte kausal zusammenhängend eine Gegenleistung werblicher Art. Vorgangsweise war immer ident mit dem von der

Aufsichtsbehörde her genannten Grundsätzen.

Weiters ist im Sinne der Befangenheitsbestimmungen eine unparteiische Amtsführung zu gewährleisten, nach außen hin jeder Schein einer Parteilichkeit auszuschließen und auch zu vermeiden, dass der Empfänger des Sponsorings in einen Gewissenskonflikt gerät. Die Befangenheit kann sich stets nur auf individuelle Verwaltungsorgane, nicht aber auf ein Kollegialorgan (z.B. Gemeinderat) erstrecken. Daher wäre die Annahme von Sponsorgeldern durch Beschlüsse des Gemeinderates zu hinterlegen, wobei auch die Frage zu klären wäre, ob ein Sponsoring für die Veranstaltung von der Gemeinde überhaupt gewollt ist. Auch ist durchaus vorstellbar, sofern ein finanzieller Bedarf bei Veranstaltungen besteht, die Sponsorenfindung im Wege der Gemeindezeitung öffentlich auszuschreiben bzw. Werbepreise festzulegen.

Hat „... daher wäre die Annahmen von Sponsorgeldern durch Beschlüsse des Gemeinderates zu hinterlegen,.... „: 1. Konjunktiv! und 2. Widerspruch zur Rechtsauskunft der Aufsichtsbehörde vom 6.9.2012, wonach

Sponsoring in den praktizierten Dimensionen unter „Verwaltung des Gemeindeeigentums“ zu subsummieren ist und daher die Zuständigkeit dafür beim Bürgermeister liegt.

Eine Gemeindeveranstaltung ist dann als solche zu werten, wenn ein Beschluss über deren Abhaltung vom zuständigen Gemeindeorgan gefasst und darin die Gesamtkosten bzw. deren Finanzierung festgelegt wurden. Ebenso sind alle Einnahmen und Ausgaben über die Gemeindegebarung abzuwickeln und ein eventuell verbleibender Überschuss verbleibt im ordentlichen Haushalt. In der Vergangenheit wurden für die Auftragsvergaben von Festen nicht die Gesamtkosten herangezogen, sondern die jeweiligen Positionen (z.B. Musik, Verpflegung, etc.) wurden getrennt voneinander in Auftrag gegeben. Dabei wurde gegen die bestehenden Kompetenzbestimmungen verstoßen. Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Auftrages ist gemäß § 181 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 der Gesamtwert der voraussichtlich zu zahlen ist. Bei dieser Berechnung ist der geschätzte Gesamtwert aller der zum Vorhaben bzw. zur Veranstaltung gehörigen Leistungen zu

berücksichtigen. Demnach sind auch Arbeiten des Gemeindebauhofes mit ihrem Vergütungswert in den Gesamtwert einzubeziehen.

Der geschätzte Auftragswert ist vor der Durchführung einer Veranstaltung sachkundig zu ermitteln. Die Wahl der angewandten Berechnungsmethode darf nicht den Zweck verfolgen, die Anwendung der Vorschriften der Oö. Gemeindeordnung 1990 zu umgehen. Ebenso darf der Auftragswert nicht zu diesem Zweck aufgeteilt werden. Die Zuständigkeiten für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen regelt die Oö. Gemeindeordnung 1990. Hier ist der Bürgermeister der Stadtgemeinde nach § 58 Abs. 2 Z 7 für die Vergabe bis zu einem Betrag von rd. 7.650 Euro (2012) und der Stadtrat nach § 56 Abs. 2 Z 2 bis zu einem Betrag von 100.000 Euro zuständig. Alle höheren Auftragsvergaben fallen in die Generalkompetenz des Gemeinderates gemäß § 43 Abs. 1 Oö. GemO 1990.

Dazu sagt der Oö. Gemeindebund in seiner Rechtsansicht, dass dem Bundesvergabegesetz hier keine Bedeutung zukommt, weil die Erbringung von Bauhofleistungen keine Vergabe im eigentlichen Sinn darstellt – Zitat: „Eigenleistungen, die naturgemäß nicht zur Vergabe

gelangen, können daher nicht Teil der Summe der zu vergebenden Leistungen sein.“. Somit dürften die Bauhofleistungen auch für die Beurteilung der Auftragsvergabe – Kompetenzgrenzen – keine Rolle spielen.

Insoweit privaten Veranstaltern für die Benützung des Salzhofes keine Mieten verrechnet wurden, sind diese nachträglich vorzuschreiben bzw. durch den Aufsichtsrat der FKG als Subventionierung zu genehmigen. Ebenso ist zu eruieren, ob auch Gemeindebedienstete während ihrer Arbeitszeit (z.B. Bauhof, Verwaltung; etc.) mit der Abwicklung von Veranstaltungen beschäftigt waren. Die so ermittelten dienstlichen Arbeitsstunden sind dem Veranstalter in Rechnung zu stellen.

Weiters weisen wir darauf hin, dass kein Gemeindeorgan Kompetenzen – ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung - von einem anderen Organ an sich ziehen bzw. übertragen darf. Die in den §§ 43, 56 und 58 Oö. GemO 1990 gesetzlich festgelegten Kompetenzbereiche sind strikt einzuhalten. Im Sinne der Rechtsicherheit sind die allenfalls Beschlüsse nachzuholen. Weiters sind zukünftig alle Buchhaltungsvorschriften ohne Ausnahme zu beachten.

Dieses Schreiben ist dem Gemeinderat in seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen. Wir ersuchen, einen Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vorzulegen.

Wie weiter vorne schon erwähnt, wurden Salzhofmiete und Personaleinsätze zwischen-

zeitlich fakturiert und sind auch bereits bezahlt.

Aus der Diskussion, großteils stichwortartig, zusammengefasst:

Vbgm. Affenzeller:

erklärt die Motive, warum die SPÖ zur Aufsichtsbeschwerde gegriffen hat – ihr ging's primär immer um die Vorgangsweise, um phasenweise recht ominös anmutende politische Miteinander. Antwort der IKD ist Bestätigung, auf Stadtratsbene nachgeholte Beschlüsse sprechen auch eine deutliche Sprache - Intervention war im Sinne einer Rechtssicherheit von Vorteil.

IKD oder Gemeindebund? – wessen Rechtsansicht wird im Endeffekt ausschlaggebend sein? – doch die der Aufsichtsbehörde! Für die Zukunft ließe sich daraus lernen.

STR Atteneder:

Inhaltlich zum Teil deckungsgleich mit Wortmeldung von Vbgm. Affenzeller, Kritik darüberhinaus:

- Umgangsformen miteinander lassen zu wünschen übrig;
 - Informationspflege, Transparenz, ...
- Fürs Protokoll ausdrücklich verlangt:
- Konto offenlegen! – künftig kein Privatkonto mehr!
 - Belege prüfen, sollte der Prüfungsausschuss welche noch nicht gesehen haben. Klarstellen, ob alles wie behauptet gelaufen ist – waren Gegenleistungen für Sponsoren tatsächlich immer gegeben?
- Apell zu einem Neustart.

GR Widmann:

Strafrechtlich freizugehen sagt nichts aus über die politische Verantwortung, um die es hier geht. Korrektness nach Eigeneinschätzung schließt nicht aus, die Meinung der Aufsichtsbehörde ernst zu nehmen. Die gelebte ÖVP-Dominanz ist vielfach unerträglich und treibt Blüten wie:

- Antrag auf Einschalten der Aufsichtsbehörde im Prüfungsausschuss niedergestimmt
- Gemeindezeitung ist eigentlich eine Bürgermeisterzeitung
- bei Gemeindeveranstaltungen kommen ausschließlich ÖVP-Mandatare vor (Begrüßungen udgl.)
- Projekte erfährt man aus den Medien – am Ende wird aber erwartet, dass sie politisch von allen mitgetragen werden

Apell: Halten wir ein und bekennen wir uns dazu, was wir zu Beginn der Periode über den Arbeitsstil und die Art und Weise des Miteinanders wechselseitig unterschrieben haben.

GR Steininger:

erstaunlich, wie man mit der Rechtsmeinung der Aufsichtsbehörde umgehen kann. Aufsichtsbehörde ist immerhin Aufsichtsbehörde! Aus seiner Sicht hat die Aufsichtsbehörde ein Fehlverhalten klar festgestellt – warum kann man das nicht ganz einfach eingestehen? Interessant auch die Frage: Hat die Verwaltung nur zugeschaut? Warum ist auf einzelne Beschlusserfordernisse nicht aufmerksam gemacht worden? Warum wehrt man sich so vehement gegen eine Kontoöffnung? – Aus schlechtem Gewissen etwa?

GR Anger:

hat auf seine oftmaligen Fragen, sei es im Prüfungsausschuss, im Ausschuss I, usw., offenbar nie 100 Prozent vollständige Antworten erhalten. Signifikant in dem

Zusammenhang, das Thema des Traktorkaufs. Veranstaltung zum Tag des Ehrenamts stand als solche nie in Frage, lediglich die Rechtmäßigkeit der Abwicklung.

Die folgenden Wortmeldungen von GR Weglehner, StR Atteneder, GR Hennerbichler, Vbgm. Kastler, GR LABg. Lackner, StR Gratzl und Vbgm. Affenzeller haben thematische Wiederholungen zum Inhalt und beschäftigen sich im Großen und Ganzen mit folgenden Punkten: Sponsoring, Legitimität divergierender Rechtsmeinungen, gemeinsames Miteinander in Arbeit und bei Projekten, gegenseitiges Vertrauen – Vertrauensbildendes vs Vertrauensstörendes, Ziehen eines Schlussstriches, Offenheit, unnötige und aggressive Berichte in den Medien, Beschlusserfordernisse, etc.

Bgm. Jachs, Schlusswort:

hat in seiner Präsentation darauf hingewiesen, dass es verschiedene Rechtsmeinungen gibt. Die Rechtsmeinung der IKD wird ernst genommen und wir richten uns auch danach, aber alles ohne Kritik nur zur Kenntnis zu nehmen, geht auch nicht, schon gar nicht dort, wo es von kompetenter Seite schlüssig andere Auffassungen gibt – entsprechende Lehren wurden und werden daraus gezogen. Nun ist es aber an der Zeit einen Schlussstrich darunter zu ziehen. Offenheit muss für alle Partner wechselseitig gelten. Ihm liegt sehr viel daran, daher wird er zum gegenseitigen Informationsaustausch künftig zweimal im Monat fraktionsübergreifende Freitagstreffen anbieten.

Die Beschwerdebeantwortung wird inkl. der daraus resultierenden zwischenzeitlich gefassten Stadtratbeschlüsse (siehe einleitender Bericht von Bgm Jachs) **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Aus dem Ausschuss IV (Integration, Soziales, Senioren, Wohnen)
(Berichterstatter: Stadtrat Klaus Haunschmied)

Essen auf Rädern; Tarifierpassungen per 1.1.2014

453

STR Haunschmied:

stellt die Abgabepreise wie folgt dar:

SHV- Freistadt „Abgabepreise für Mittagportionen:

€ 4,44 inkl. 10 % ab 01.07. 2008

€ 5,00 inkl. 10% ab 01.07. 2013,

€ 5,50 inkl. 10% ab 01.01. 2014

Abgabepreise aktuell:

Gesamteinkommen inkl. Pflegegeld		Kostenbeitrag je Mahlzeit
Alleinstehende:	Verheiratete:	ab 01.01.2010
bis € 837,63	bis € 1.255,89	€ 5,20
bis € 982,98	bis € 1.401,24	€ 5,75
über € 982,98	über € 1.401,24	€ 6,60

Abgabepreise ab 01.01.2014:

Gesamteinkommen inkl. Pflegegeld		Kostenbeitrag je Mahlzeit
Alleinstehende:	Verheiratete:	ab 01.01.2014
bis € 900,--	bis € 1.300,--	€ 5,70
bis € 1.000,--	bis € 1.450,--	€ 6,65
über € 1.000,--	über € 1.450,--	€ 7,60

Antrag des Ausschusses IV:

Anpassen der Tarife per 1.1.2014 wie oben angeführt und vorgetragen

Abstimmung: (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Pro: 27 (ÖVP-, FPÖ-, GUT- und BZÖ-Fraktion)
Antrag mehrheitlich angenommen.

Aus dem Ausschuss VII (Straßenbau, Verkehr)
(Berichterstatter: Vizebürgermeister: Diplom-Tierarzt Wolfgang Affenzeller)

Wohnpark Fliederstraße; private Nutzung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes auf Parz. Nr. 2376/1 – Nutzungsvereinbarung

454

Siehe 18. Sitzung des Gemeinderates vom 21.10.2013, Protokollpunkt Nr. 427.

Nach einleitend kurzer Diskussion mit

- Antrag von VbGm. Affenzeller auf Abschluss der Nutzungsvereinbarung und
- Gegenantrag von StR Stöglehner, besagte Fläche individuell nicht exklusiv zur Verfügung zu stellen,

einigt man sich auf den von

GR Poiss/folglich formulierten **Antrag** wie folgt:

Vertagung und Zuweisung der Materie zur gemeinsamen Beratung an die Ausschüsse VII und II.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

**Wohnpark Fossenhofstraße; Parz. Nr. 2342/12 nördl.
Sonnhofstraße; Übernahme eines Teilstückes ins öffentl.
Gut und Widmung als Fußgängerweg – Verordnung**

455

Vbgm. Affenzeller:

Antrag des Ausschusses VII:

VERORDNUNG

über die Übernahme ins öffentl. Gut, der
Widmung für den Gemeindegebrauch
und die Einreihung in die Straßengattung
Fußgängerweg

gemäß § 11 Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 i.
d. g. F. in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Zl.
4 und 43 Oö. Gemeindeordnung 1990:

§ 1

Aus dem Grundstück Parz. Nr. 2342/12 wird
ein 1 m breiter Streifen auf der östlichen
Grundstücksseite ins öffentliche Gut
übernommen und für den Gemeindegebrauch
gewidmet.

und gemäß § 8 Abs. 2 Zl. 3 Oö. Straßengesetz
1991 als Fußgängerweg eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage der Straße ist aus der Kopie
der Vermessungsurkunde des Zivilgeometer
Dipl. Ing. Withalm, 4240 Freistadt, GZ
11073/13 vom 18.10.2013, welche zu einem
wesentlichen Bestandteil der Verordnung
erklärt wird, zu ersehen. Dieser Plan kann
beim Stadtamt Freistadt während der
Amtsstunden von Jedermann eingesehen
werden.

Vor Erlassung dieser Verordnung lag der Plan
bereits 4 Wochen zur öffentlichen
Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1
Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. durch 2
Wochen kundgemacht und wird mit dem auf
dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden
Tag rechtswirksam.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Aus dem Ausschuss IX (Kommunale Einrichtungen, Wasserversorgung,
Abwasserbeseitigung, Wirtschaft, Tourismus, Forst, Landwirtschaft, Jagd)
(Berichterstatter: *Vizebürgermeister Franz Kastler*)

Saunatarife; Anpassung

456

Vbgm. Kastler:

stellt die Saunatarife dar und stellt den

Antrag des Ausschusses IX:

Anpassen der Saunatarife per Wieder-
Eröffnung des Saunabetriebes wie folgt:

Einzelkarte: € 10,00 (anstelle von € 8,00)

- Einzelkarte Begünstigte: € 8,50 (anstelle von
€ 6,70)

- Einzelkarte Kind: € 5,50 (anstelle von € 4,40)

- Jahreskarte: € 400,00 (anstelle von € 325,--)

- Jahreskarte Begünstigte: € 340,00 (anstelle
von € 275,--)

neu:

- Zehnerblock (10 Eintritte): € 85,00

- Zehnerblock Begünstigte (10 Eintritte):
€ 73,00

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe:
Erheben der Hand)

Tourismusabgabe; Erhöhung

457

Vbgm. Kastler:

Die Erhöhung der Tourismusabgabe ab 1.2.2014 von bisher 0,75 Cent auf 1 Euro für Personen ab dem 15. Lebensjahr bezieht sich auf eine Empfehlung des Tourismusverbandes und wird in allen Gemeinden des TVB Mühlviertler Kernland angewendet.

Antrag des Ausschusses IX:

Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Freistadt über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung)

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53 / 1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2012, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2013 nachstehende Verordnung beschlossen:

§ 1 Abgabenerhebung

(1) Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Stadtgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünftige nächtigen:

1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),
2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1990).

§ 2 Höhe der Tourismusabgabe

(1) Die Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:
für Personen ab dem 15. Lebensjahr mit 1,00 Euro.

(2) Die Höhe der Pauschale für Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt

- a) für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache,
- b) für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.

(2) Als Fälligkeit der von der Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Stadtgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats festgelegt.

(3) Die Abgabenschuld für Ferienwohnungen entsteht jeweils mit 1. Dezember für das jeweilige Kalenderjahr. Wird eine Ferienwohnung vor diesem Zeitpunkt aufgegeben, entsteht der Abgabensanspruch mit dem Tag der Aufgabe, gleichzeitig wird die Abgabenschuld fällig.

§ 4 Abgabenerklärung

(1) Die Unterkunftgeberinnen und Unterkunftgeber haben an Stelle der Übermittlung der Daten der Gästebücher bei der Stadtgemeinde pro Kalendermonat eine Abgabenerklärung einzureichen. In dieser sind die Anzahl der beherbergten Personen, die Anzahl der Nächtigungen abgabepflichtiger Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr sowie die Anzahl der Nächtigungen abgabebefreiter Personen und die sich daraus ergebenden Abgabebeträge anzuführen.

(2) Die Abgabenerklärungen sind der Stadtgemeinde jeweils bis zum 10. des auf die Einhebung folgenden Monats zu übermitteln.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist von 2 Wochen folgenden Tag in Kraft.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Aus dem Prüfungsausschuss
(Berichterstatter: *Obmann GR Friedrich Mayr*)

Bericht über die 20. Sitzung des Prüfungsausschusses vom 28. November 2013

458

GR Mayr:

berichtet über die 20. Sitzung am 28.11.2013.

Die Sitzung wird um 18:30 Uhr durch den Obmann Friedrich Mayr eröffnet. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf. Die Fakten aus der Buchhaltung werden mittels Beamer direkt aus der EDV heraus angezeigt.

1. Kassenprüfung:

Die Finanzabteilung legt die Hauptkasse vor. Laut Kassabuch beträgt der Barbestand € 621,11. Dieser Stand stimmt mit dem tatsächlichen Bestand überein.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Kassenprüfung einstimmig zur Kenntnis.

2. Gebarungsprüfung 4. Quartal 2013:

Tagesbericht Nr. 21 v. 28.11.2013	Soll €	Ist €
Ordentlicher Haushalt	895.311,59	1.287.872,97
Außerordentlicher Haushalt	-2.183.898,25	-2.235.317,61
Durchlaufende Gebarung	0,00	86.219,71
Gesamteinnahmen	22.663.232,11	26.327.612,19
Gesamtausgaben	23.951.818,77	27.188.837,12
Gesamtbestand 2013	-1.288.586,66	-861.224,93

Kassenistbestand 28.11.2013 (Zahlungswege)

Bank	Stand aktuell €
Allg. Sparkasse OÖ.	-874.363,80
Volksbank Linz-Wels-Mühlv.AG	6.741,97
Postsparkasse	2.231,13
Raiffeisenbank Freistadt	454,21
Bank f. OÖ.u.Salzburg	860,55
Volkskreditbank	2.851,01
Gesamtbestand	-861.224,93

Die einzelnen Summen der Zahlungswege stimmen mit den Bankauszügen überein. Der Istbetrag der Gebarung entspricht dem Stand der Zahlungswege.

Der Prüfungsausschuss nimmt die Gebarungsprüfung einstimmig zur Kenntnis.

3. Gemeindeabgaben (Wasser, Kanal, Müll) der WSG 2012 u.2013:

Die Finanzabteilung hat die Zahlungen der WSG im Zeitraum 2012 und 2013 vor.

GR Anger informiert über das Fehlen von Abfallcontainern in Teilen der Wohnanlagen der WSG Ginzkeystraße.

GR Anger weigert sich mehr als 100 Seiten aus dem Intranet der Gemeinde auszudrucken.

Amtsleiter Wagner informiert über die Einigung zu Beginn dieser Gemeinderatsperiode mit allen Fraktionen, die Daten künftig am elektronischen Weg zur Verfügung zu stellen. Auf Anfragen stellt die Gemeinde jedoch alle Ausdrücke zur Verfügung.

GR Anger geht es um die Verpflichtung des Grundeigentümers für die Entsorgung des Abfalls Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Ist das rechtlich alles in Ordnung?

GR Miesenberger stellt den Antrag, diese Frage dem zuständigen Umweltausschuss zur Prüfung vorzulegen. Ihr Antrag wird einstimmig angenommen.

4. Abfallgrundgebühren „Betriebe“ 2012/2013:

GR Anger möchte wissen, ob parallel zur wirtschaftlichen Entwicklung in Freistadt auch die Einnahmen aus den Abfallgrundgebühren der Betriebe steigen.

Die Finanzabteilung hat die Vorschreibung der Abfallgrundgebühr aus den Jahren 2012 und 2013 zur Gänze im Intranet zur Verfügung gestellt. Der Listbereich dieser Vorschreibungen erstreckt sich jeweils auf mehr als 80 Seiten.

Martin Reindl ersucht um möglichst präzise Formulierung der Tagesordnungspunkte im

Prüfungsausschuss, um einerseits möglichst genau den Prüfungssachverhalt darstellen zu können und andererseits den Verwaltungsaufwand zur Vorbereitung der Sitzungen zu optimieren.

Im Vorjahr wurden 95.297,37 Euro aus den Grundgebühren der Betriebe eingenommen,

im Jahr 2010 beliefen sich die Einnahmen auf 78.472,20 Euro. Aktuell im Jahr 2013 zeigt das zugeordnete Konto Einnahmen in Höhe von rund 97.600 Euro.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

5. Ausgaben der Gemeinde im Monat Oktober – aufgelistet:

Die Finanzabteilung legt eine 31-seitige Aufstellung aller IST-Buchungen im Oktober 2013 vor.

Die auftretenden Fragen können zur Zufriedenheit der Prüfungsausschussmitglieder beantwortet werden.

Der Prüfungsausschuss nimmt den Bericht einstimmig zur Kenntnis.

6. Allfälliges:

GR Anger weist auf die Terminkollision mit dem Bauausschuss hin.

Antrag des Prüfungsausschusses:
Zuweisung des Themas Abfallproblematik in Teilen der Wohnanlagen der WSG Ginzkeystraße zur weiterer Behandlung an den A III

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Der Prüfbericht wird gemäß § 91 Oö. GemO **einstimmig** zur Kenntnis genommen.

Antrag der SPÖ-Fraktion gem. § 46 Abs. 2 Oö. GemO**Terminisierung der Bearbeitung der Fragebogenaktion zur Wohnqualität für das Gebiet der Hessenstraße, Leonfeldnerstraße etc.**

459

StR Atteneder:

verliest das Verlangen der SPÖ-Fraktion, welches im Vorfeld der Sitzung per Intranet allen Mitgliedern zur Verfügung stand:
Am 17.10.2013 fand durch die Initiative unseres Sozialausschusses ein „Runder Tisch“ statt. Neben Vbgm. Affenzeller und StR Haunschmied nahmen 20 Verantwortliche aus den Bereichen Bauträger und Volkshilfe OÖ teil. Neben der Evaluierung und Anpassung des Wohnbauprogrammes 2014/15 wurde auch das „Wohnen im Dialog“ vorgestellt. An die Beteiligten wurde eine umfassende Lagefeststellung zur „Wohnqualität“ (Anregungen, Problemfelder) für den Bereich der Hessenstraße, Leonfeldnerstraße und deren angrenzenden Straßenzüge übergeben. Da in der darauffolgenden Sozialausschusssitzung kein Tagesordnungspunkt eine ordentliche Nachbesprechung des „Runden Tisches“ vorsah, dies nur unter Allfälliges kurz besprochen und erst für 11.3.2014 der

nächste Termin zu diesem Punkt fixiert wurde, stellt die Fraktion SPÖ Freistadt folgenden

Antrag:

**Der Gemeinderat möge beschließen:
Das Aufgreifen der Anregungen und rasche Behandlung der Probleme unserer Bürger gemäß der übergebenen Lagefeststellung „Wohnqualität“ durch den Sozialausschuss und vor allem deutlich vor dem, vom StR Haunschmied fixiertem, 11. März 2014.**

Aus der Diskussion resultiert ein gemeinsamer **Antrag**, der von Bgm Jachs wie folgt zusammengefasst wird:

Vor Behandlung in der Ausschusssitzung am 11.3.2014 wird im Jänner 2014 ein Vorbereitungsgespräch mit Vertretern aller Fraktionen stattfinden.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Nachwahlen der SPÖ-Fraktion

460

*GR Miesenberger:***Antrag:**

Keine geheime Wahl mittels Stimmzettel, sondern offene fraktionelle Wahl jeweils durch Erheben der Hand

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm. Jachs:

Es liegen folgende **gültige Wahlvorschläge** auf:

Ausschuss I:

Ersatzmitglied: Höller Leo (anstelle von Kernecker Rupert)

Ausschuss II:

Mitglied: Anger Eduard (anstelle von Kernecker Rupert)

Ausschuss VII:

Mitglied: Weglehner Thomas (anstelle von Kernecker Rupert)

Reinhalteverband Freistadt und Umgebung,**Mitgliederversammlung:**

Mitglied: Höller Leo (anstelle von Kernecker Rupert)

INKOBA, Verbandsversammlung:

Mitglied: Weglehner Thomas (anstelle von Kernecker Rupert)

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige

Stimmen: 10

Jeweils auf die Kandidaten entfallende

Stimmen: 10

Somit sind alle Kandidaten **einstimmig** gewählt und nehmen die Wahl an.

Nachwahlen der GUT-Fraktion

461

Bgm. Miesenberger:

Antrag:

Keine geheime Wahl mittels Stimmzettel, sondern offene fraktionelle Wahl jeweils durch Erheben der Hand

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Bgm. Jachs:

Es liegen folgende **gültige Wahlvorschläge** auf:

Ausschuss III:

Mitglied: Herbert Schaumberger (anstelle von Mag. Borovansky)

Ersatzmitglied: Mag. Johann Peherstorfer (anstelle von Schaumberger)

Ausschuss IX:

Mitglied: Herbert Schaumberger (anstelle von Mag. Borovansky)

Ersatzmitglied: DI Klaus Elmecker (anstelle von Schaumberger)

Personalbeirat:

Ersatzmitglied: DI Klaus Elmecker (anstelle von Mag. Borovansky)

Ergebnis der Wahl:

Anwesende Wahlberechtigte = gültige Stimmen: 3

Jeweils auf die Kandidaten entfallende Stimmen: 3

Somit sind alle Kandidaten **einstimmig** gewählt und nehmen die Wahl an.

Ohne Vorberatung

Infrastrukturkostenvereinbarung für das Gebiet Reischekstraße/Bahnhofstraße vom 24.6. bzw. 3.7.2013 – Nachtrag zur Klarstellung des Vertragspartners

462

Bgm. Jachs:

Der Vertrag über den Infrastrukturkostenbeitrag für das Umwidmungsgebiet Parz. Nr. 458/1, EZ 758 Gb. 41002 Freistadt, wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 24.6.2013 (Protokoll-punkt 392) mit der Hotel Guglwald GmbH abgeschlossen.

Folgende Änderungen bzw. Neuerungen stehen zur Debatte (Nachtrag zu Baulandsicherungsvertrag stand im Intranet allen Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung):

- Firmenwortlaut von „Hotel Guglwald GmbH“ auf „DIAGU Immobilien GmbH“ bei unveränderter Firmenbuchnummer und unverändertem Alleingesellschafter Dietmar Hehenberger

- Berichtigung des Vertrages dahingehend, dass sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht den (derzeitigen) grundbücherlichen Liegenschaftseigentümer Verein der Freunde der Priesterbruderschaft St. Pius X treffen, sondern ausschließlich die Optionsnehmerin (= DIAGU Immobilien GmbH)

Antrag des Stadtrates:

Abschluss des vorliegenden Nachtrags zum Baulandsicherungsvertrag mit oa. Änderungen bzw. Neuerungen.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Flächenwidmungsplan Nr. 6, Änderung Nr. 8; Änderung im Bereich des Grundstückes Nr. 431 südlich des Fernheizwerkes an der Leonfeldner Straße; endgültige Beschlussfassung **463**

Bgm. Jachs:

verweist auf den Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 21.10.2013 – siehe TOP 429. Die Stellungnahme der Abteilung Raumordnung vom 29.11.2013 liegt nur vor, in der keine fachlichen Einwände zur Umwidmung von Grünland Landwirtschaft in Bauland Betriebsbaugebiet vorgebracht werden.

Antrag:

Änderung Nr. 8 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6 im Bereich des Grundstückes Nr. 431 südlich des Fernheizwerkes an der Leonfeldner Straße

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Förderverträge mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH für:

a) BA 1 Rückbau Wehranlage und Mühlbach Köpplmühle

b) Wasserversorgung BA 14 (Bereich Kerneckergründe, Am Sonnenhang, Rosenbergerstraße)

(Dringlichkeitsantrag)

464

Bgm. Jachs:

beide Förderverträge standen den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern per Intranet zur Verfügung;

ad a)

- förderfähige vorläufige Investitionskosten von € 240.000,--
- Fördersatz: 60 % = € 144.000,--
- Fertigstellungsfrist: 1.12.2014

Antrag:

Abschluss des vorliegenden und verlesenen Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien mit der Antragsnummer B301568 w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

ad b)

- förderfähige vorläufige Investitionskosten von € 650.000,--
- Fördersatz: 15 % = € 102.460,-- inkl. Förderpauschale für Einbautenkoordination (€ 4.960,--)
- Fertigstellungsfrist: 31.12.2015

Antrag:

Abschluss des vorliegenden und verlesenen Förderungsvertrages mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, Wien mit der Antragsnummer B300817 w.oa.

Einstimmiger Beschluss (Stimmabgabe: Erheben der Hand)

Allfälliges

Informationen über:

Neue Mittelschulen; Generalsanierung Schulgebäude:

Termin mit LR Hummer fand am 12.12.2013 statt. Projekt nun auf Schiene – nur noch geringe Adaptierungen zur Kostenreduzierung. Baubeginn abhängig von den planungs- und vorbereitungstechnischen Schritten ab Sommer dieses Jahres jederzeit denkbar. Überraschend war bei dem Termin, dass das Land jetzt auch in Richtung Zusammenlegung der Volksschulen Druck macht.

Hallenbad; Wiederherstellung der Sauna:

Eröffnung am 13.2.2014;
 - 600 m², verteilt auf 3 Ebenen (Unter-, Erd- und Dachgeschoss)
 - 3 neue Saunakammern
 - Infrarotkabinen
 - 230 m² Ruhezone
 - großzügige Umkleiden im UG, Herren und Damen getrennt
 - Lift vom UG bis zur Dachsauna
 - attraktives Dampfbad mit speziellem Licht- und Sprühnebelsystem
 - Erlebnisduschen auf allen Ebenen
 - neuer Massagebereich, sowohl von innen als auch von außen zugänglich
 - modere Solarien separat zugänglich
 - exklusiver Damenbereich in der früheren Finn-Sauna samt neuem fußbodenbeheiztem

Kommunikationsraum; gemischter Betrieb in der ganzen übrigen Saunalandschaft, usw.

Photovoltaikanlagen auf Pflichtschulen:

Auftragsvergabe durch Stadtrat am 2.12.2013 an den Bestbieter, Fa. Elektro Kern GmbH, Grünbach;
 Kosten pro Schule: € 12.000,-- inkl. MWSt.;
 Förderung Land OÖ pro Schule: € 6.600,--;
 Finanzierung der Differenz per Contracting pro Schule: € 600,-- p.a. auf 10 Jahre

Anlagen sind sog. Überschussanlagen, bedeutet, Stromnutzung primär im Haus und sekundär Lieferung ins Netz.

Pädagogische Komponente: Display über Leistung der Anlage in der Schule mit dafür verantwortlicher Lehrkraft

Wasserversorgung im Raum Walchshof; endgültiges Ergebnis mit den Wassergenossenschaften Walchshof, Walchshof-Manzenreith und ASFINAG:

formal zuletzt noch geringfügige Vertragsanpassungen auf Wunsch der WG Walchshof – substantiell keine Änderung im Vergleich zur GR-Sitzung vom 21.10.2013; Beschlüsse in Genossenschaften am 3. bzw. 5.12.2013; Übernahme der WG Walchshof-Manzenreith und der von der ASFINAG gebauten Ersatzwasserleitung wie geplant per bevorstehendem Jahreswechsel

Ende: 02:15 Uhr

Freistadt, 10. Februar 2014

.....
 (Bürgermeister)

.....
 (Schriftführer)

Diese Verhandlungsschrift lag vom Tage ihrer Zustellung an die Fraktionen bis zum 10.03.2014 während der Amtsstunden beim Stadamt Freistadt und während der 20. Sitzung des Gemeinderates am 10.03.2014 zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat hat in seiner 20. Sitzung am 10.03.2014 auf Antrag des SPÖ-Fraktionsobmanns Weglehner diese Verhandlungsschrift in den Protokollpunkten 434 Seite 310, 452 Seite 341 und Seite 342 sowie 459 Seite 348 einstimmig abgeändert bzw. ergänzt. Die Abänderungen bzw. die Ergänzung haben folgendermaßen zu lauten:

1. TOP 434 „Voranschlag für das Finanzjahr 2014“, Protokollseite 310: Die Wortmeldung von StR Gratzl hat folgendermaßen zu lauten:

Sieht durchaus positive Ansätze im Budget, freue mich, dass eine Jahrzehnte lange Forderung der Freistädter SPÖ, nämlich das Projekt Wohnoase, in die Umsetzung kommt. Ich nehme den Ball gerne auf, um mich in Zusammenarbeit mit meinen Kollegen im A III mit verschiedenen Einsparungsmöglichkeiten im Müllgebührenbereich zu befassen. Momentan kommt eine große Teuerungswelle auf die Bevölkerung zu – diese trifft die ärmere Bevölkerung am härtesten. Gerade bei der Erhöhung der Gebühren für Essen auf Rädern trifft man größtenteils die Ärmsten, die diese Sozialleistung unbedingt brauchen. Wir haben im Bereich Essen auf Rädern eine positive Bilanz, daher ersuche ich die Stadtgemeinde, die Erhöhung an die Bezieher nicht 1:1 weiter zu geben. Detail am Rande, es hat für die Bezieher von Essen auf Rädern immer Weihnachtskekse gegeben – gibt's nicht mehr weil wir kein Geld haben. Zahlen der Müllgebühren sind Zahlen, die flexibel sind nach unten als auch nach oben. Stelle die Zahlen nicht in Abrede, möchte aber feststellen, dass es sich dabei um Kostenschätzungen handelt.

2. TOP 452 „Aufsichtsbeschwerde der SPÖ-Fraktion vom Oktober des Vorjahres – Beschwerdebeantwortung durch die Aufsichtsbehörde – Kenntnisnahme“, Protokollseite 341: Die Wortmeldung von StR Atteneder hat folgendermaßen zu lauten:

Anfangs inhaltlich zum Teil deckungsgleich mit Wortlaut von Vbgm. Affenzeller, Kritik darüber hinaus:

- Umgangsformen miteinander lassen zu wünschen übrig

- Informationspflege, Transparenz
- Appelliert an den Gemeinderat, diese Erkenntnis ernst zu nehmen und nicht lächerlich zu machen.

Geht auf den Punkt Veranstaltungen im Salzhof genauer ein:

Zitiert aus dem Bericht: „der unzuständige Bürgermeister hat das angeordnet“ – und verweist auf die Verpflichtung Recht und Ordnung einzuhalten, verweist auf das Beamtendienstrechtsgesetz (Dienstpflichten des Beamten) – weist auch auf die Meldepflicht (§53 BDG) hin.

Für die Verhandlungsschrift ausdrücklich verlangt:

- Sind alle Belege im Zusammenhang mit der BAKU-Reise und dem Public-Viewing überprüft worden?
- Wieviele Belege (BAKU-Reise und Public-Viewing) wurden vom Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Freistadt tatsächlich überprüft, hat der Prüfungsausschuss eigentlich die alle Belege gesehen?

StR Atteneder schließt mit der Forderung nach rascher Prüfung aller Belege.

3. TOP 452 „Aufsichtsbeschwerde der SPÖ-Fraktion vom Oktober des Vorjahres – Beschwerdebeantwortung durch die Aufsichtsbehörde – Kenntnisnahme“, Protokollseite 342: Folgende Wortmeldung von StR Gratzl ist aufzunehmen:

StR Gratzl wehrt sich dagegen, dass die SPÖ oder die Opposition als böser Bube dargestellt wird, es geht nicht um den Christian Jachs als Person, sondern um die Funktion des Bürgermeisters. In den Ausführungen des Bürgermeisters hatte man das Gefühl, dass sich in der IKD des Landes OÖ überhaupt keiner auskennt. Glaube nicht, dass uns die IKD einfach irgendwelche Sachen erzählen wollte. Es geht natürlich auch um Vertrauen zum Bürgermeister und da muss man die Frage stellen: „Was hat dagegen gesprochen,

4. dass man so einen Beschluss im Stadtrat nachholt, warum ist man erst jetzt darauf gekommen, dass für gewisse Belege kein Stadtratsbeschluss gemacht wurde?“ Was hätte dagegen gesprochen zu sagen: „Da sind uns die Kosten davon gelaufen und daher brauchen wir einen STR Beschluss?“ Denke, das wäre der richtigere Weg gewesen. Gespannt schaue ich nach Deutschland, da geht es um einen Betrag
- von € 750,-- und da ist ein ehemaliger Bundespräsident von der Staatsanwaltschaft angeklagt worden.
5. TOP 459 „Terminisierung der Bearbeitung der Fragebogenaktion zur Wohnqualität für das Gebiet der Hessenstraße, Leonfeldnerstraße etc“, Protokollseite 348: Der Tagesordnungspunkt wurde nicht von StR Atteneder (wie fälschlich protokolliert), sondern von GR Pointner vorgetragen.

Ansonsten wurden keine Einwendungen erhoben. Das ordnungsgemäße Zustandekommen wird somit bestätigt.

Freistadt, 10. März 2014

.....
(für die ÖVP-Fraktion)

.....
(für die SPÖ-Fraktion)

.....
(für die FPÖ-Fraktion)

.....
(für die Fraktion GUT)

.....
(für die BZÖ-Fraktion)

.....
(Bürgermeister)